



Bau- und Zonenordnung (BZO)

Beschluss der Offenen Dorfgemeinde
vom 29. Juni 2017

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Uri
am 27. Februar 2018

Inkraftsetzung durch den Einwohnergemeinderat Flüelen
auf den 1. März 2018

BAU- UND ZONENORDNUNG FLÜELEN (BZO)

Die Einwohnergemeindeversammlung Flüelen,

gestützt auf Artikel 17 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG)¹ und auf Artikel 106 und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Kapitel: ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Die BZO regelt die Nutzung des Bodens und das Bauen in der Gemeinde Flüelen. Sie verdeutlicht und ergänzt das PBG.

²Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet, sofern die Gemeindeversammlung nicht besondere Bestimmungen und Nutzungsordnungen für einzelne Gemeindegebiete erlässt.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

¹Die Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie besondere Vorschriften der Gemeinde bleiben vorbehalten.

²Namentlich vorbehalten bleiben:

- a) die Interkantonale Vereinbarung vom 22. September 2005 über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)³;
- b) die Interkantonale Vereinbarung vom 23. Oktober 1998 zum Abbau technischer Handelshemmnisse IVTH⁴;
- c) das PBG⁵;
- d) das Reglement des Regierungsrats zum PBG⁶.

2. Kapitel: ORGANISATION

Artikel 3 Gemeindeversammlung

¹Die Gemeindeversammlung erfüllt die Aufgaben, die ihr die Kantonsverfassung, das PBG und die BZO übertragen.

²Sie erlässt insbesondere die BZO und genehmigt den Nutzungsplan, den der Gemeinderat ihr vorlegt.

¹ RB 40.1111

² KV, RB 1.1101

³ Im Anhang zum RPBG (RB 40.1115) enthalten

⁴ RB 70.1811

⁵ RB 40.1111

⁶ RB 40.1115

Artikel 4 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die ihm das PBG und die BZO ausdrücklich übertragen.

²Er ist für die Gemeindeplanung verantwortlich.

³Er übt die Aufsicht über die Baukommission aus und ist Beschwerdeinstanz gegenüber Verfügungen der Baukommission, sofern die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁷ nichts anderes bestimmt.

⁴Der Gemeinderat regelt das Sekretariat und das Rechnungswesen der Baukommission.

Artikel 5 Baukommission a) Zusammensetzung, Wahl und Organisation

¹Die Baukommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

²Die Gemeindeversammlung wählt das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Baukommission.

³Der technische Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung nimmt an den Sitzungen der Baukommission mit beratender Stimme teil.

⁴Im Übrigen konstituiert sich die Baukommission selbst.

Artikel 6 b) Aufgaben

¹Die Baukommission vollzieht das übergeordnete und das gemeindliche Bau- und Planungsrecht, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist.

²Sie kann Fachexpertinnen oder Fachexperten beiziehen und Gutachten einholen, wenn ein Bauvorhaben das erfordert. Die Bauherrschaft ist vorher anzuhören.

³Wo die BZO bzw. die Tabelle im Anhang 1 auf die Verfügung der Baukommission im Einzelfall verweist, berücksichtigt diese bei ihrem Entscheid die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen. Als öffentliche Interessen gelten dabei insbesondere die Grundsätze der Raumplanung, namentlich jene der haushälterischen Nutzung des Bodens, der verdichteten Bauweise, aber auch jene der befriedigenden Einordnung ins Landschafts- und Ortsbild.

⁴Die Baukommission erfüllt zudem die Aufgaben, die ihr die Verordnung über die Wasserversorgung überträgt.

⁷ VRPV, RB 2.2345

3. Kapitel: **NUTZUNGSPLAN**

1. Abschnitt: **Zonenarten**

Artikel 7 Gliederung des Gemeindegebiets

¹Das Gemeindegebiet gliedert sich in Bauzonen und in Nichtbauzonen. Hinzu kommen weitere Zonen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 PBG.

²Die Zonen sind planerisch dargestellt in den Nutzungsplänen „Landschaft“, „Siedlung“ und im Nutzungsplan „Kernzone“. Diese liegen auf der Gemeindekanzlei öffentlich auf.

2. Abschnitt: **Bauzonen**

Artikel 8 Arten

Als Bauzonen gelten:

- a) Kernzonen (K);
- b) Wohnzonen mit zwei Vollgeschossen (W2A und W2B);
- c) Wohnzone mit drei Vollgeschossen (W3);
- d) Wohn- und Gewerbezone mit zwei Vollgeschossen (WG2);
- e) Wohn- und Gewerbezone mit drei Vollgeschossen (WG3);
- f) Gewerbezone (GE);
- g) Industriezone (I);
- h) Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (OE);
- i) Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (SF);
- j) Freihaltezone (FZ);
- k) Verkehrsflächen (VF).

Artikel 9 Kernzone (K) a) Allgemeine Bestimmungen

¹Die Kernzone dient dem Zweck, die Zentrumsfunktion des Dorfzentrums zu erhalten, auszubauen oder neu zu schaffen. Dabei sind die ortstypischen Besonderheiten möglichst zu erhalten.

²Neben Wohnbauten sind öffentliche Bauten und mässig störende Betriebe mit zentrumsbildender Funktion zulässig.

³Bauten und Anlagen haben sich in Massstab, Stellung, kubischer Gestaltung und Materialwahl sowie in der Fassaden-, Farb- und Dachgestaltung in das vorhandene Gesamtbild einzufügen. Dabei ist eine passende Verbindung zwischen ortstypischer und zeitgemässer Architektur zu wählen.

⁴Der Abbruch von Gebäuden ist nur zulässig, wenn die Baubewilligung für eine neue Bebauung vorliegt oder wenn sich zeigt, dass die dauernde Freihaltung der betreffenden Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

⁵Um zu beurteilen, ob ein Bauvorhaben in das Gesamtbild passt, kann die Baukommission auf Kosten der Bauherrschaft Gutachten einholen. Sie kann ein Modell mit Einbezug der Nachbargebäude verlangen. Die betroffene Bauherrschaft ist vorgängig anzuhören.

Artikel 10 b) Besondere Bestimmungen

Für die Kernzone gelten die „Besonderen Bestimmungen für die Kernzone“. Diese sind als Bestandteil der BZO im Anhang 3 enthalten.

Artikel 11 Wohnzonen (W2A, W2B, W3)

¹Die Wohnzonen dienen in erster Linie dem Wohnen.

²Neben Wohnbauten sind nicht störende Betriebe zulässig.

³Die zulässigen Nutzungsmasse für die Zonen W2A, W2B und W3 sind im Anhang 1 enthalten, der Bestandteil der BZO ist.

Artikel 12 Wohn- und Gewerbebezonen (WG2, WG3)

¹In der Wohn- und Gewerbezone sind Wohnbauten und mässig störende Betriebe zulässig.

²Die zulässigen Nutzungsmasse für die Wohn- und Gewerbezone sind im Anhang 1 enthalten, der Bestandteil der BZO ist.

Artikel 13 Gewerbebezonen (GE)

¹In der Gewerbezone sind Betriebe sowie dazugehörige Bauten und Anlagen zulässig.

²Wohnungen sind nur für Betriebsinhaberinnen und -inhaber sowie für Angestellte zulässig, die betrieblich an den Standort gebunden sind. Solche Wohnungen sind in die Gewerbebaute zu integrieren.

³Für Lager- und Umschlagplätze legt die Baukommission im Baubewilligungsverfahren die erforderlichen Gestaltungsauflagen fest.

⁴Gegenüber Grundstücken in benachbarten Bauzonen gelten die Abstandsvorschriften der Nachbarzone.

⁵Im Übrigen richten sich die zulässigen Nutzungsmasse nach dem Anhang 1, der Bestandteil der BZO ist.

Artikel 14 Industriezone (I)

¹In der Industriezone sind industrielle und gewerbliche Betriebe mit erheblichen Immissionen oder grösseren Baumassen zulässig.

²Wohnungen sind nur für Betriebsinhaberinnen und -inhaber sowie für Angestellte zulässig, die betrieblich an den Standort gebunden sind. Solche Wohnungen sind in die Industriebaute zu integrieren.

³Für Lager- und Umschlagplätze legt die Baukommission im Baubewilligungsverfahren die erforderlichen Gestaltungsauflagen fest.

⁴Gegenüber Grundstücken in benachbarten Bauzonen gelten deren Abstandsvorschriften der Nachbarzone.

⁵Im Übrigen richten sich die zulässigen Nutzungsmass nach dem Anhang 1, der Bestandteil der BZO ist.

Artikel 15 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE)

¹In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sind öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen zulässig.

²Als öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen gelten insbesondere Bauten der öffentlichen Verwaltung, Schulhäuser, Spitäler, Heime, Kirchen, Klöster, Friedhöfe, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie öffentliche Sport- und Erholungsanlagen.

³Private Nutzungen sind zulässig, wenn sie von untergeordneter Natur sind und die zonenkonforme Nutzung nicht beeinträchtigen.

⁴Gegenüber Grundstücken in benachbarten Bauzonen gelten die Abstandsvorschriften der Nachbarzone.

⁵Im Übrigen legt die Baukommission die zulässigen Nutzungsmasse im Einzelfall fest.

Artikel 16 Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF)

¹Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen dient den verschiedenen Sport-, Spiel- und Freizeitbedürfnissen.

²Zulässig sind Bauten und Anlagen, die dem Sport, der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen, namentlich Sport-, Spiel- und Campinganlagen, Rastplätze, Familiengärten sowie Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen. Restaurationsbetriebe sind im Rahmen des Zonenzwecks zulässig.

³Gegenüber Grundstücken in benachbarten Bauzonen gelten die Abstandsvorschriften der Nachbarzone.

⁴Im Übrigen legt die Baukommission die zulässigen Nutzungsmasse im Einzelfall fest.

Artikel 17 Freihaltezone (FZ)

¹Freihaltezonen umfassen Flächen, die zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds und von Aussichtsanlagen sowie zur Gliederung von Siedlungsgebieten freizuhalten sind.

²Oberirdische Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Bewirtschaftung der Freiflächen dienen. Massgeblich sind die Zonenvorschriften der benachbarten Zonen.

Artikel 18 Verkehrsflächen (VF)

¹Strassen, dazugehörige Trottoirs, Plätze, öffentliche Parkierungsanlagen, Bushaltestellen, Bahnanlagen, Bahnstationen ohne Fremdnutzungen und dergleichen sind im Nutzungsplan als Verkehrsflächen bezeichnet.

²Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Verkehrsraumgestaltung oder -nutzung dienen.

³Private Nutzungen sind zulässig, wenn sie die zonenkonforme Nutzung nicht beeinträchtigen. Massgeblich sind die Zonenvorschriften der benachbarten Zonen.

Artikel 19 Vertragliche Bauverpflichtung

¹Der Gemeinderat kann die Zuweisung von Land zur Bauzone im Rahmen von Artikel 7 PBG von der vertraglichen Zusicherung der Eigentümerin oder des Eigentümers abhängig machen, das Land innert fünf bis zehn Jahren zu überbauen.

²Der Vertrag regelt den Fristenlauf und kann vorsehen, dass bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung das Land durch Feststellungsverfügung des Gemeinderats als ausgezont gilt.⁸

³Die Bauverpflichtung ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

3. Abschnitt: **Nichtbauzonen**

Artikel 20 Arten

Als Nichtbauzonen gelten die Landwirtschaftszonen und die Reservezonen.

Artikel 21 Landwirtschaftszone (LZ)

¹Die Landwirtschaftszone verfolgt den Zweck, den das Bundesrecht⁹ ihr zuordnet.

²Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zulässig sind.

³Bauten und Anlagen haben sich gut in die Landschaft einzufügen. Im Rahmen von Absatz 1 und 2 verfügt die Gemeindebaubehörde im Einzelfall die notwendigen Anordnungen bezüglich Stellung, Größe, Lage und Aussengestaltung der Bauten und Anlagen. Hofbäume und Hochstammkulturen sind so weit als möglich zu erhalten.

⁴Gegenüber angrenzenden Grundstücken gelten die Grenz- und Gebäudeabstände der benachbarten Zone.

Artikel 22 Reservezone (RZ)

¹Die Reservezone umfasst das Gebiet ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen:

- a) das keiner bestimmten Nutzung zugewiesen werden kann; oder
- b) dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

²Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen erfüllen und eine spätere bauliche Entwicklung der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

⁸ vom Regierungsrat nicht genehmigt gemäss RRB vom 27. Februar 2018. Es gilt Art. 45b PBG

⁹ siehe Artikel 16ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

4. Abschnitt: **Weitere Zonen**

Artikel 23 Arten

¹Als weitere Zonen, die die Grundnutzungszonen ergänzen oder überlagern, werden folgende Zonen im Nutzungsplan ausgeschieden:

- a) Schutzzonen;
- b) Zonen mit Quartier- oder Quartiergestaltungsplanpflicht (QGZ);
- c) Gefahrenzonen (GZ);
- d) Gewässerraumzonen (GRZ).

²Die Grundwasserschutzzonen werden nach den besonderen Vorschriften des Bundes und des Kantons ausgeschieden. Sie sind nicht Bestandteil des Nutzungsplans, werden dort aber zur Information eingetragen.

Artikel 24 Schutzzonen a) Grundsatz

¹Schutzzonen dienen dem Schutz von:

- a) Bächen, Flüssen, Seen und ihren Ufern;
- b) besonders schönen sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvollen Landschaften;
- c) bedeutenden Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern;
- d) Lebensräumen für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

²Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für die betreffende Schutzzone.

³Rechtskräftige nationale und regionale Ortsbilder und Natur- und Landschaftsschutzzonen, für die der Bund bzw. der Kanton zuständig ist, werden im Nutzungsplan zur Information aufgeführt.

Artikel 25 b) Lokale Naturschutzzonen (NSZ)

¹Die lokale Naturschutzzone bezweckt, besonders empfindliche Lebensräume von Pflanzen und Tieren zu schützen.

²Die landwirtschaftliche Nutzung ist nur im Rahmen des Zonenzwecks zulässig. Insbesondere ist es unzulässig, Klärschlamm oder Dünger auszubringen, markante Einzelbäume zu beseitigen oder das Gebiet zu beweiden, aufzuforsten oder mit Baumbeständen zu belegen.

³Bestehende Bauten dürfen unterhalten werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie Neubauten sind nur zulässig, soweit sie für die Bewirtschaftung der geschützten Lebensräume notwendig und die übrigen Vorschriften der BZO eingehalten sind.

⁴Terrainveränderungen (wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau und Materialablagerung und dergleichen) und Entwässerungen sind unzulässig.

⁵Die lokalen Naturschutzzonen sind mit den Schutzziele sowie mit den Schutz- und Pflegemassnahmen im Anhang 4 enthalten, der Bestandteil der BZO ist.

Artikel 26 c) Lokale Landschaftsschutzzone (LSZ)

¹Die lokale Landschaftsschutzzone bezweckt, empfindliche Landschaftsbilder sowie Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu erhalten.

²Elemente, die den Landschaftsraum und das Landschaftsbild prägen, sind in ihrem Bestand zu erhalten. Dazu gehören namentlich Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Geländeformen, Bachläufe usw. In diesem Rahmen ist die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleistet.

³Bestehende Bauten können im Rahmen der übrigen Vorschriften der BZO erneuert, teilweise geändert oder neu erstellt werden. Neue Bauten, Anlagen und Nutzungen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck entsprechen. Form, Materialwahl und Farbgebung dürfen den Zonenzweck, namentlich das Landschaftsbild, nicht beeinträchtigen.

Artikel 27 d) Lokale Schutzobjekte

¹Die im Nutzungsplan aufgeführten Natur- und Kulturobjekte, wie einzelne Gebäude, Einzelbäume, Feldgehölze, Alleen, Parkanlagen, Trockenmauern, Hecken und dergleichen, gelten als schutzwürdig im Sinne von Artikel 4 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz¹⁰.

²Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Schutzverfügungen, sofern das angestrebte Schutzziel nicht auf vertraglichem Weg erreicht werden kann.

³Die Schutzobjekte sind im Anhang 6 enthalten, der Bestandteil der BZO ist.

Artikel 28 Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht (QGZ)

¹Als Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht gelten zusammenhängende Teilgebiete, deren Überbauung und Erschliessung der Landschaft oder der Siedlung besonders angepasst werden sollen oder die für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam sind (wie Hanglagen, Kuppen, Ortskerne, grössere Neubaugebiete). Sie sind im Zonenplan bezeichnet.

²In solchen Zonen dürfen Bauten und Anlagen nur gestützt auf einen rechtskräftigen Quartier- oder Quartiergestaltungsplan erstellt werden.

Artikel 29 Gefahrenzonen (GZ)

¹Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmung oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden entsprechend den kantonalen Gefahrenkarten in Zonen mit erheblicher Gefahr (rot), mit mittlerer Gefahr (blau) und mit geringer Gefahr (gelb) unterteilt.

²In der Gefahrenzone (rot) dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Bestehende Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen nur unterhalten werden; die Besitzstandsgarantie gilt nur in diesem Rahmen. Andere Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und mit Schutzmassnahmen vor einer Zerstörung weitgehend geschützt werden.

¹⁰ kNHG, RB 10.5101

³In der Gefahrenzone (blau) dürfen Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, nur erstellt werden, wenn das Schadensrisiko durch eine geeignete Standortwahl oder durch geeignete Schutzmassnahmen auf ein zumutbares Mass gesenkt wird.

⁴Bei Bauvorhaben in der Gefahrenzone (gelb) sollen die Bauwilligen über die Gefahrensituation orientiert werden.

⁵Fehlen kantonale Gefahrenkarten, ist diese Bestimmung sinngemäss anzuwenden.

Artikel 30 Gewässerraumzone (GRZ)

Die Gewässerraumzone und deren Nutzung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts¹¹ und des Reglements zum PBG¹².

5. Abschnitt: **Empfindlichkeitsstufen**

Artikel 31 Zuordnung

¹Der Nutzungsplan bestimmt für jede Zone die entsprechende Empfindlichkeitsstufe nach Artikel 43 der Lärmschutzverordnung¹³. Diese Zuordnung ist im Anhang 1 enthalten, der Bestandteil der BZO ist.

²In Gebieten, die im Nutzungsplan als lärmvorbelastete Gebiete bezeichnet sind, gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Artikel 32 Lärmschutzvorbehalt

¹Die Gebiete, die im Nutzungsplan mit «Lärmschutzvorbehalt» bezeichnet sind, sind nach dem Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes eingezont oder erschlossen worden und gelten als lärmbelastet im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung.

²Im Rahmen des Quartiergestaltungsplan- respektive des Baubewilligungsverfahrens ist nachzuweisen, wie der Planungswert (basierend auf den Lärmverhältnissen bei der Einzonung) respektive der Immissionsgrenzwert (basierend auf den Lärmverhältnissen bei der Baubewilligung) eingehalten wird.

6. Abschnitt: **Verfahren**

Artikel 33

Das Nutzungsplanverfahren richtet sich nach dem PBG.

4. Kapitel: **WEITERE PLANUNGSINSTRUMENTE UND DIE ERSCHLIESSUNG**

Artikel 34 Hinweis auf das PBG

Folgende Regelungsbereiche richten sich nach den Bestimmungen des PBG:

¹¹ siehe Artikel 41a ff. der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

¹² RB 40.1115

¹³ LSV, SR 814.41

- a) Sondernutzungspläne, wie Baulinien, Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne (Artikel 46 ff. PGB);
- b) Vorsorgliche planerische Massnahmen, wie Planungszone und Bausperre (Artikel 56 ff. PGB);
- c) Erschliessung, wie Groberschliessung und Feinerschliessung sowie deren Finanzierung (Artikel 66 ff. PGB).

Artikel 35 Ergänzende Bestimmungen zu Sondernutzungsplänen

¹Rechtskräftige Sondernutzungspläne sind im Grundbuch anzumerken.

²Die Grundeigentümer, deren Gebiet in einen Quartierplan oder Quartiergestaltungsplan einbezogen ist, tragen die Kosten der Planung.

5. Kapitel: **ÖFFENTLICHRECHTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

1. Abschnitt: **Kantonale Bauvorschriften**

Artikel 36 Hinweis auf das PBG

Als öffentlich-rechtliche Bauvorschriften des Kantons sind insbesondere die Bestimmungen in Artikel 78 ff. PGB anzuwenden.

2. Abschnitt: **Ergänzende Bauvorschriften der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Grenz- und Gebäudeabstand

Artikel 37 Grundsatz

Der Grenz- und der Gebäudeabstand richten sich nach dem Reglement zum PBG¹⁴ und nach dem Anhang 1, der Bestandteil der BZO ist.

Artikel 38 Mehrlängenzuschlag

¹Überschreitet die Gebäudelänge 15 m, erhöht sich der Grenzabstand um einen Drittel dieser Mehrlänge, höchstens aber um insgesamt 3 m.¹⁵

²Innerhalb der Kernzone, der Gewerbezone und der Industriezone wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.

³Bauteile, die gegenüber der Fassade um mehr als 2.50 m zurückversetzt sind, werden für die Berechnung des Mehrlängenzuschlags nicht berücksichtigt.

Artikel 39 Mehrhöhenzuschlag

Überschreitet die geplante Baute oder Anlage die maximale Gesamthöhe, die nach der Tabelle im Anhang 1 zulässig ist, hat die Baukommission mit der Ausnahmegewilligung einen verhältnismässigen Mehrhöhenzuschlag zum Grenzabstand zu verfügen, sofern die BZO für einzelne Zonen nichts anderes bestimmt.

¹⁴ RPBG, RB 40.1115

¹⁵ vom Regierungsrat nicht genehmigt gemäss RRB vom 27. Februar 2018. Es gilt Art. 7 Abs. 1 RPBG

Artikel 40 Verminderter Grenzabstand
a) bei An- und Kleinbauten

Bei An- und Kleinbauten beträgt der Grenzabstand 2.0 m.

Artikel 41 b) bei unterirdischen Bauten

Bei unterirdischen Bauten beträgt der Grenzabstand 1 m.

Artikel 42 c) bei Unterniveaubauten

Bei Unterniveaubauten beträgt der Grenzabstand 2.0 m.

Artikel 43 d) bei vorspringenden Gebäudeteilen

¹Vorspringende Gebäudeteile dürfen in den Grenzabstand hineinragen.

²Wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen das gebieten, kann die Baukommission bei vorspringenden Gebäudeteilen einen angemessenen Grenzabstand verfügen.

³Ragen sie über öffentliche Strassen, Plätze und Trottoirs hinaus, müssen sie folgende lichte Durchgangshöhe einhalten:

- a) 4.50 m über Strassen und Plätzen;
- b) 2.30 m über Trottoirs.

Artikel 44 Private Vereinbarung

Der Grenz- und der Gebäudeabstand können auf schriftlichen Antrag der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und mit Zustimmung der Baukommission herabgesetzt oder aufgehoben werden, sofern dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Artikel 45 Brandschutznormen

Die vom Regierungsrat verbindlich erklärten Brandschutznormen¹⁶ sind in jedem Fall einzuhalten.

2. Unterabschnitt: Abstandsvorschriften, Baubegriffe und Stand der Technik

Artikel 46 Abstandsvorschriften

¹Abstandsvorschriften gegenüber dem Seeufer sowie gegenüber Fliessgewässern, öffentlichen Verkehrsflächen und Waldrändern richten sich nach Artikel 91 ff. PBG und nach dem Reglement des Regierungsrats¹⁷ dazu.

²Gegenüber Hecken und Feldgehölz ist ein Abstand von 6 m einzuhalten, der ab der Stockgrenze zu messen ist.

¹⁶ siehe Artikel 18 des Gesetzes über den Feuerschutz (RB 30.3111)

¹⁷ RB 40.1115

Artikel 47 Baubegriffe und Messweisen

Die Baubegriffe, Messweisen richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)¹⁸ und nach dem Reglement zum PBG¹⁹ sowie nach den zulässigen Massen der Gemeinde. Diese sind im Anhang 2 enthalten, der Bestandteil der BZO ist.

Artikel 48 Stand der Technik

¹Wo das PBG auf den Stand der Technik verweist, hat sich die Baukommission bei ihren Entscheidungen an den technischen Normen zu orientieren, die von gesamtschweizerischen öffentlichen und privaten Organisationen zum betreffenden Bereich aufgestellt worden sind.

²Das gilt insbesondere auch für die Höhe der Absturzsicherungen in Gebäuden und deren Umgebung.

3. Unterabschnitt: Ausmass von Gebäuden

Artikel 49 Geschoszahl, Grenzabstand, Gebäudelänge und maximale Gesamthöhe a) Grundsatz

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse, der Grenzabstand, die maximale Gebäudelänge und die maximale Gesamthöhe werden im Anhang 1 zur BZO für jede Zone gesondert festgelegt. Der Anhang 1 ist Bestandteil der BZO.

Artikel 50 b) Gesamthöhe in der Wohnzone W2B

¹In der Zone W2B richten sich die zulässige Gesamthöhe und die zulässige Fassadenhöhe nach der Dachform und der Firstrichtung. Dabei sind maximal folgende Werte zulässig:

	Gesamthöhe	Talseitige Fassadenhöhe
Flachdach	11.0 m	10.0 m
Satteldach mit First parallel zum Hang	11.5 m	10.0 m
Satteldach mit First quer zum Hang	13.5 m	13.5 m

²Bei Abgrabungen werden die Werte nach Absatz 1 um das Mass der Abgrabung reduziert.

Artikel 51 Anrechenbare Geschosse

¹Vollgeschosse werden ganz angerechnet. Die anrechenbaren Geschosshöhen betragen:

- a) für Geschosse, die als Wohnraum oder für Dienstleistungen genutzt werden: 3 m;
- b) für Geschosse, die als Gewerbe oder als Ladenfläche genutzt werden: 4 m

¹⁸ RB 40.1117

¹⁹ RB 40.1115

²Mehrhöhen sind nur zulässig, wenn diese bei darüber oder darunter liegenden Vollgeschossen kompensiert werden.

³Untergeschosse, Dachgeschosse und Attikageschosse werden wie Vollgeschosse angerechnet, sofern sie die zulässige Masse überschreiten, die dafür im Anhang 2 festgelegt sind.

Artikel 52 Dachaufbauten

Lukarnen, Gauben, Dacheinschnitte, Quergiebel und dergleichen dürfen gesamthaft in ihrer Länge nicht mehr als 1/3 der zugeordneten Gebäudelänge betragen.

Artikel 53 Minimale Baumasse und Einrichtungen

¹Die Bodenflächen von Wohn-, Arbeits- und Schlafräumen müssen mindestens 10 m² betragen.

²Fensterflächen (Rohlichtmasse) haben mindestens 1/10 der betreffenden Bodenfläche zu betragen.

³Treppenläufe, Korridore, Laubengänge und dergleichen, die der Erschliessung von mehr als einer Wohnung dienen, müssen mindestens 1,20 m breit sein.

⁴Es sind wohnungszugehörige Nebenräume wie Estrich-, Keller-, Abstellräume von mindestens 8 m² pro Wohnung zu erstellen, bei Wohnungen ab 4 Zimmern mindestens 10 m².

4. Unterabschnitt: Ausnützungspflicht

Artikel 54

¹Wer einen Neubau erstellen will, muss mit seinem Bauvorhaben eine Mindestausnützung erreichen.

²Die Baukommission verfügt die gebotene Mindestausnützung im Einzelfall. Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der Raumplanung, namentlich jene der haushälterischen Nutzung des Bodens, der verdichteten Bauweise, aber auch jene der befriedigenden Einordnung ins Landschafts- und Ortsbild.

5. Unterabschnitt: Orts- und Landschaftsbild, architektonische Gestaltung

Artikel 55 Grundsatz

¹Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass für das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild eine befriedigende Gesamtwirkung entsteht. Das gilt insbesondere auch für Reklamen, Anschriften, Antennen, Bemalungen und dergleichen.

²Zu berücksichtigen sind dabei namentlich die architektonische Gestaltung von Bauten und Anlagen, die Wahl des Baumaterials, die Stellung der Baukörper sowie die Gestaltung der Umgebung.

6. Unterabschnitt: Umgebungsgestaltung

Artikel 56 Grundsatz

¹Sind die Bauarbeiten abgeschlossen, ist die Umgebung so zu gestalten, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt ist. Grünflächen in angemessener Grösse sind vorzusehen.

²Bestehende Bäume und Baumgruppen sind möglichst zu erhalten. Ist das nicht zumutbar, kann die Baukommission Ersatzpflanzungen verlangen.

³Die Baukommission kann mit der Baubewilligung entsprechende Auflagen verbinden.

Artikel 57 Stützmauern

¹In Hanglagen sind Bauten so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass Stützmauern und dergleichen auf ein absolutes Minimum beschränkt bleiben.

²Stützmauern sind durch Staffelung, Aufschüttung oder Bepflanzung in die Landschaft einzugliedern. Stützkonstruktionen von mehr als 1.50 m Höhe sind zu begrünen oder so zu gestalten, dass sie der natürlichen Umgebung angepasst sind.

Artikel 58 Entsorgungseinrichtungen

Die für die Entsorgung notwendigen Bauten und Anlagen sind auf privatem Grund zu erstellen und zu unterhalten (Container, Kompostieranlagen, Kehrrechtgebäude usw.).

7. Unterabschnitt: Hindernisfreies Bauen, Spielplätze und Abstellplätze

Artikel 59 Hindernisfreies Bauen

¹Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen nach Artikel 80 Absatz 1 und 2 PBG sind so zu gestalten, dass sie den Anforderungen über hindernisfreies Bauen entsprechen.

²Mehrfamilienhäuser mit vier und mehr Wohneinheiten und Gebäude mit Arbeitsplätzen ab einer gesamten Nutzungsfläche von mindestens 500 m² nach Artikel 80 Absatz 3 PBG sind so zu gestalten, dass sie mit zumutbarem Aufwand den Anforderungen über hindernisfreies Bauen angepasst werden können.

³Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

Artikel 60 Spielplätze

¹Sind die Voraussetzungen nach Artikel 84 PBG erfüllt, muss die Bauherrschaft einen oder mehrere Spielplätze erstellen und erhalten.

²Die Spielplatzfläche muss insgesamt mindestens 15 Prozent der Hauptnutzfläche betragen, mindestens aber 100 m². Die Hauptnutzfläche ist jener Teil der Nutzfläche, der der Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes im engeren Sinn dient (gemäss SIA-Norm 416).

³Sind die erforderlichen Spielplätze auf privatem Grund nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, hat die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

⁴Die Ersatzabgabe beträgt 20 Franken pro fehlenden Quadratmeter, mindestens aber 2'000 Franken. Dieser Betrag ist laufend dem Zürcher Baukostenindex anzupassen (Preisbasis 1. Januar 2013) und für den Bau und Betrieb öffentlicher Spielplätze zu verwenden.

⁵Die Baukommission hat dafür zu sorgen, dass die Ersatzabgaben vor Baubeginn sichergestellt und spätestens mit der Inangriffnahme der Bauarbeiten bezahlt werden. In Ausnahmefällen kann sie die Zahlungsfrist angemessen erstrecken.

Artikel 61 Abstellplätze
a) Grundsatz

Sind die Voraussetzungen nach Artikel 85 PBG erfüllt, muss die Bauherrschaft die erforderlichen Abstellplätze erstellen und erhalten.

Artikel 62 b) Bestehende Bauten

¹Bei wesentlichen Um-, Ersatz- und Erweiterungsbauten sowie bei wesentlichen Zweckänderungen bemisst sich die Zahl der Pflichtabstellplätze nach der beabsichtigten Veränderung.

²Vorhandene Parkplätze, die die Zahl der Pflichtabstellplätze für den unveränderten Gebäudeteil übersteigen, sind anzurechnen.

Artikel 63 c) Anlage und Bemessung

Für die Anlage und die Bemessung der Abstellplätze gilt die einschlägige VSS-Norm.

Artikel 64 d) Anzahl Abstellplätze

¹Es sind folgende Pflichtparkplätze anzulegen und zu erhalten:

- a) bei Wohnhäusern
 - für jede Wohnung bis zu 150 m² Hauptnutzfläche (gemäss SIA-Norm 416) ein Abstellplatz;
 - für jede Wohnung über 150 m² Hauptnutzfläche (gemäss SIA-Norm 416) zwei Abstellplätze;
 - für jedes Haus pro drei Wohnungen oder einen Bruchteil davon ein zusätzlicher Besucherabstellplatz;
- b) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und dergleichen ein Abstellplatz auf zwei Arbeitsplätze. Für Büro- und Verwaltungsabteilungen gelten die Ansätze von Buchstabe d) hiernach. Für den Güterumschlag sind zusätzliche separate Abstellplätze vorzusehen;
- c) für Dienstleistungsbetriebe, wie Verwaltungen, Banken, Büros, Arzt- und Anwaltskanzleien, Coiffeursalons usw., drei Abstellplätze auf zwei Arbeitsplätze;
- d) für Verkaufsgeschäfte konventioneller Art drei Abstellplätze auf zwei Arbeitsplätze. Für den Güterumschlag sind zusätzlich separate Abstellplätze zu schaffen;
- e) für Hotels je ein Abstellplatz auf drei Betten, in Restaurants je ein Abstellplatz auf vier Sitzplätze. Bei kombinierten Betrieben ist in der Regel auf die höhere Anzahl Abstellplätze abzustellen, jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse;
- f) für Kirchen, Unterhaltungsstätten, Sportanlagen ein Abstellplatz auf acht Sitz- bzw. Zuschauerplätze;

²Eine genügende Anzahl dieser Abstellplätze ist oberirdisch für Kurzparkierer anzulegen.

³Lässt sich die Nutzung eines Grundstücks nicht klar einer Nutzungsart zuordnen, ist sie der ähnlichsten Nutzungsart zuzuordnen.

Artikel 65 c) Abweichungen aus öffentlichem Interesse

¹Wenn überwiegende öffentliche Interessen es gebieten, kann die Baukommission darauf verzichten oder untersagen, Abstellplätze zu verlangen bzw. zu erstellen.

²Anstelle der erlassenen oder untersagten Pflichtabstellplätze tritt die Ersatzabgabe.

Artikel 66 d) Ersatzabgabe

¹Sind die erforderlichen Abstellplätze auf privatem Grund nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, hat die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

²Die Ersatzabgabe beträgt 450 Franken pro fehlenden Quadratmeter. Dieser Betrag ist laufend dem Zürcher Baukostenindex anzupassen (Preisbasis 1. Januar 2013) und für den Bau und Betrieb öffentlicher Parkplätze zu verwenden.

³Die Baukommission hat dafür zu sorgen, dass die Ersatzabgaben vor Baubeginn sichergestellt und spätestens mit der Inangriffnahme der Bauarbeiten bezahlt werden. In Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist angemessen erstreckt werden.

6. Kapitel: **AUSNAHMEN**

Artikel 67 Hinweis auf das PBG

Die Baukommission kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften und Nutzungsplänen bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 96 ff. PBG erfüllt sind.

7. Kapitel: **BAUBEWILLIGUNG**

Artikel 68 Hinweis auf das PBG

Die folgenden Bestimmungen ergänzen jene nach Artikel 100 ff. PBG.

Artikel 69 Bewilligungspflicht

¹Wer eine Baute oder Anlage erstellen, abrechen oder baulich oder in ihrem Zweck ändern will, benötigt hierfür eine Bewilligung.

²Als Bauten und Anlagen gelten alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten baulichen Vorkehren, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.

³Eine Baubewilligung benötigt insbesondere, wer:

- a) ober- oder unterirdische Bauten oder Anlagen erstellt, ändert, erweitert oder erneuert;
- b) den Zweck bestehender Bauten oder Anlagen ändert;
- c) bestehende Bauten oder Anlagen ganz oder teilweise abbricht;
- d) Mauern, Wände oder Einfriedungen über 1.50 m Höhe erstellt;
- e) Abstellflächen für Fahrzeuge errichtet;

- f) Terrainveränderungen vornimmt, die baulichen Massnahmen nach Absatz 2 entsprechen;
- g) Antennen, Reklamen, energetische oder andere Anlagen errichtet, die baulichen Massnahmen nach Absatz 2 entsprechen;
- h) provisorische Bauten oder Anlagen oder Fahrnisbauten erstellt, die länger als drei Monate bestehen. Dazu gehören namentlich Treibhäuser, Materiallager und dergleichen;
- i) Massnahmen vornimmt, die Schutzobjekte, lokale Naturschutz zonen oder lokale Landschaftsschutz zonen nachhaltig verändern.

Artikel 70 Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

¹Keiner Baubewilligung bedürfen die Tatbestände, die in Artikel 101 PBG aufgeführt sind.

²Es sind dies:

- a) Bauvorhaben, die nach der Gesetzgebung des Bundes nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b) Bauvorhaben, die durch andere Gesetze umfassend geregelt sind;
- c) reine Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) geringfügige Bauvorhaben, die weder öffentliche noch private Interessen merklich berühren;
- e) für kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen;
- f) in der Bau- und Landwirtschaftszone auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen.

Artikel 71 Meldepflicht

Bauvorhaben nach Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe d, e und f sind in jedem Fall vor der Ausführung der Baukommission zu melden. Diese entscheidet über die Bewilligungspflicht.

Artikel 72 Bewilligungsverfahren

¹Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach Artikel 102 ff. PBG.

²Die Baukommission kann Richtlinien erlassen, die die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu einem Baugesuch näher beschreiben.

Artikel 73 Projektänderungen

¹Projektänderungen, die Bauvorschriften berühren, sind der Baukommission rechtzeitig vor der Ausführung zu beantragen.

²Die Baukommission entscheidet, ob und in welchem Verfahren sie die Projektänderung bewilligen kann.

Artikel 74 Formlose Anfrage

¹Die oder der Bauwillige kann der Baukommission Fragen zur Anwendung der BZO vorlegen.

²Die Antwort darauf ist unverbindlich. Sie gibt keinen Anspruch auf eine Baubewilligung.

8. Kapitel: **BAUPOLIZEI**

Artikel 75 Baukontrolle

¹Die Baukontrolle richtet sich nach Artikel 115 PBG.

²Die Baukommission übt die Baukontrolle aus. Sie kann die Kontrollaufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder an Dritte übertragen. Der Gemeinderat kann ihr dazu Gemeindeangestellte zur Verfügung stellen.

³Die Baukontrolle umfasst mindestens:

- a) die Abnahme des Schnurgerüsts und der Gebäudekote;
- b) die Sicherheit der Bauausführung;
- c) die Abnahme des Wasseranschlusses;
- d) die Abnahme des Rohbaus;
- e) die Endabnahme.

⁴Die Bauherrschaft hat der Baukommission rechtzeitig und vorgängig die wichtigen Etappen des Baufortschritts zu melden, wie Baubeginn, Schnurgerüst, Fertigstellung des Rohbaus und Bauvollendung.

Artikel 76 Baupolizeiliche Massnahmen

Die baupolizeilichen Massnahmen, wie Baustopp, Benützungsverbot, Wiederherstellung und Ersatzvornahme, richten sich nach Artikel 116ff. PBG.

9. Kapitel: **RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN und STRAFEN**

Artikel 77 Rechtspflege

Verfügungen und Pläne, die sich auf die BZO stützen, sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁰ anfechtbar, sofern das PBG nichts anderes bestimmt.

Artikel 78 Kosten und Gebühren

¹Wer eine Verfügung beantragt oder veranlasst, trägt die damit verbundenen amtlichen Kosten und Gebühren. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten für eine allfällige Expertise.

²Wer mutwillig Einsprache erhebt, kann verpflichtet werden, die daraus entstehenden amtlichen Kosten und Gebühren ganz oder teilweise zu übernehmen.

³Kosten und Gebühren für Verfügungen, die auf der BZO oder auf dem übergeordneten Recht gründen, richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung²¹ und dem Gebührenreglement²².

⁴Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann der kantonale Kosten- und Gebührenrahmen überschritten werden.

²⁰ VRPV, RB 2.2345

²¹ GBV, RB 3.2512

²² GBR, RB 3.2521

Artikel 79 Strafen

Strafen richten sich nach Artikel 120 PBG.

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 80 Hängige Baugesuche

Hängige Baugesuche werden bis zum erstinstanzlichen Bauentscheid nach bisherigem Recht beurteilt. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach neuem Recht.

Artikel 81 Besitzstandsgarantie

¹Bestehende Bauten und Anlagen, die nach bisherigem Recht rechtmässig erstellt wurden, aber dem neuen Recht widersprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Sie dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden.

²Bestehende Bauten und Anlagen, die durch höhere Gewalt zerstört worden sind, können innert fünf Jahren ihrem bisherigen Umfang und Zweck entsprechend wieder aufgebaut werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Artikel 82 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) die Bau- und Zonenordnung der Einwohnergemeinde Flüelen vom 23. November 1995 mit ihren Änderungen;
- b) der Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 1. Dezember 1978 über die Erstellung von Abstellplätzen und Verkehrsflächen.

Artikel 83 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Die vorliegende BZO ist erst gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat²³.

²Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann die BZO und der revidierte Nutzungsplan in Kraft treten²⁴.

Im Namen der Einwohnergemeinde Flüelen

Der Präsident: Simon Arnold

Der Gemeindeschreiber: Rico Vanoli

Anhänge

- Masse der zulässigen baulichen und betrieblichen Nutzung (Anhang 1)
- Begriffe, Messweisen und zulässige Masse gemäss RPBG (Anhang 2)
- Sonderbestimmungen für die Kernzone (Anhang 3)
- Lokale Naturschutzzonen (Anhang 4)
- Lokale Schutzobjekte (Anhang 5)
- Inhaltsverzeichnis zur BZO und zu den besonderen Bestimmungen für die Kernzone

²³ vom Regierungsrat genehmigt am 27. Februar 2018

²⁴ vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 1. März 2018

Masse der zulässigen baulichen und betrieblichen Nutzung

Zone	Voll-geschosse	Grenz-abstand	maximale Gebäudelänge	maximale Gesamthöhe	ES ²⁵
K	gemäss den besonderen Bestimmungen für die Kernzone				III
W2A	2	3 m	25 m	13.5 m	II
W2B	2	3 m	25 m	Art. 49	II
W3	3	4 m	35 m	16.5 m	II
WG2	2	3 m	30 m	14.5 m	III
WG3	3	4 m	40 m	17.5 m	III
GE	Verfügung im Einzelfall	3 m	Verfügung im Einzelfall	15 m	III
I	Verfügung im Einzelfall	3 m	Verfügung im Einzelfall	18 m	IV
OE	Verfügung im Einzelfall	Art. 15 Abs. 4	Verfügung im Einzelfall	Verfügung im Einzelfall	II
SF	Verfügung im Einzelfall	Art. 16 Abs. 3	Verfügung im Einzelfall	Verfügung im Einzelfall	III
FZ	Art. 17 Abs. 2	Art. 17 Abs. 2	Art. 17 Abs. 2	Art. 17 Abs. 2	II

²⁵ Lärmempfindlichkeitsstufe nach der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)

Begriffe, Messweisen und zulässige Masse (gemäss Anhang zum RPBG)

1. Terrain

1.1 Massgebendes Terrain

¹Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungs-technischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

²Bei besonderen Geländebedingungen, namentlich in topographisch ungünstigen Gebieten oder in Gebieten mit hohem Grundwasserspiegel, kann die Baubehörde das massgebende Terrain entsprechend den konkreten Verhältnissen abweichend von Ziffer 1.1 hievore verfügen.

2. Gebäude

2.1 Gebäude

Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

2.2 Kleinbauten

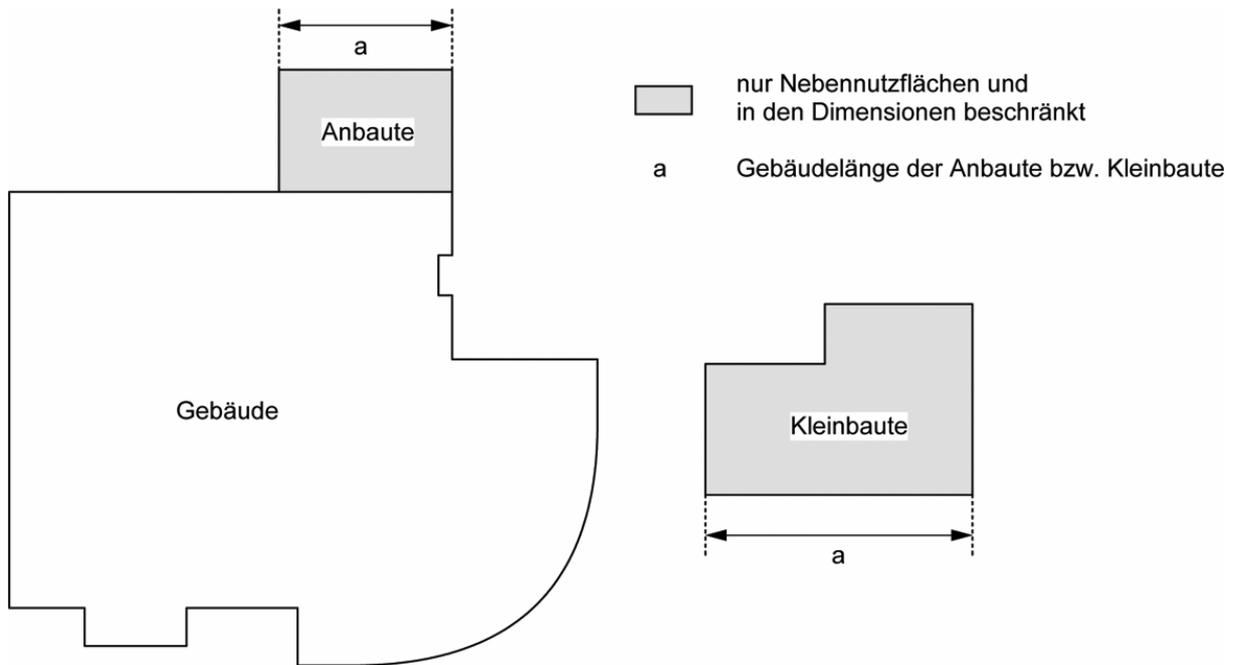
¹Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässige Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten.

²Kleinbauten dürfen eine Grundfläche von höchstens 45 m², eine Fassadenhöhe von höchstens 3 m und eine Gesamthöhe von höchstens 5 m aufweisen.

2.3 Anbauten

¹Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässige Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

²Anbauten dürfen eine Grundfläche von höchstens 45 m², eine Fassadenhöhe von höchstens 3 m und eine Gesamthöhe von höchstens 5 m aufweisen.



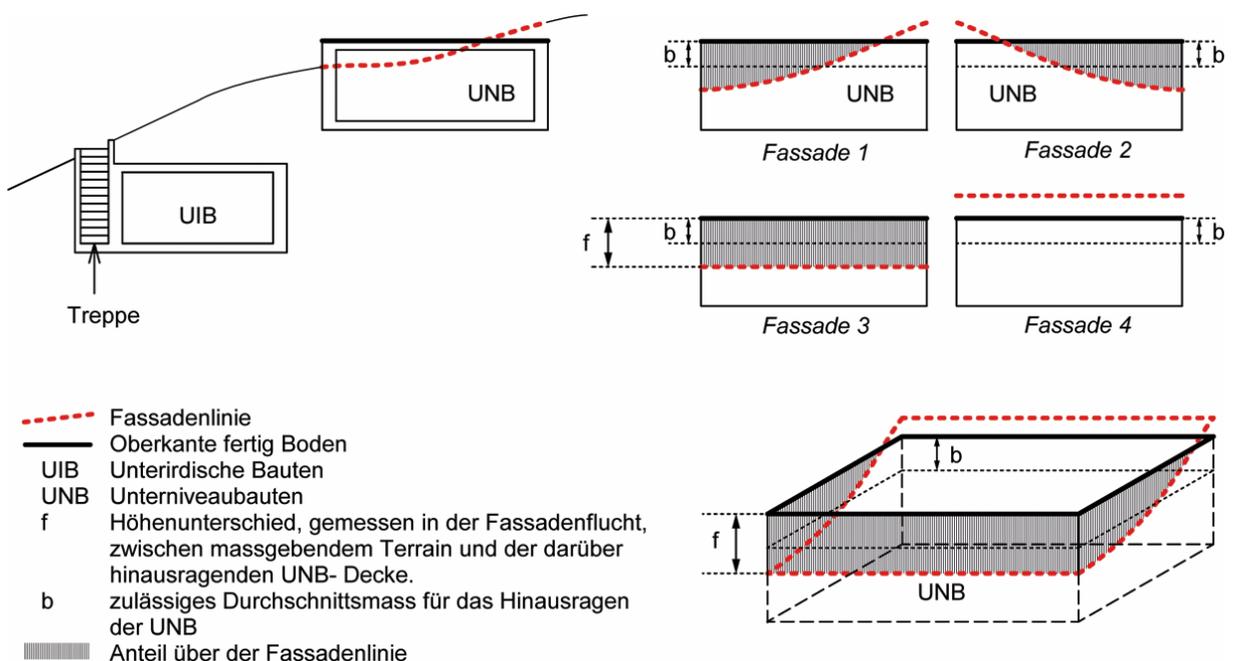
2.4 Unterirdische Bauten

Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden respektive unter dem tiefer gelegten Terrain liegen.

2.5 Unterniveaubauten

¹Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zum zulässigen Mass über das massgebende, respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen.

²Unterniveaubauten dürfen im Durchschnitt höchstens 1 m und absolut höchstens 2.5 m über das massgebende respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen.



3. Gebäudeteile

3.1 Fassadenflucht

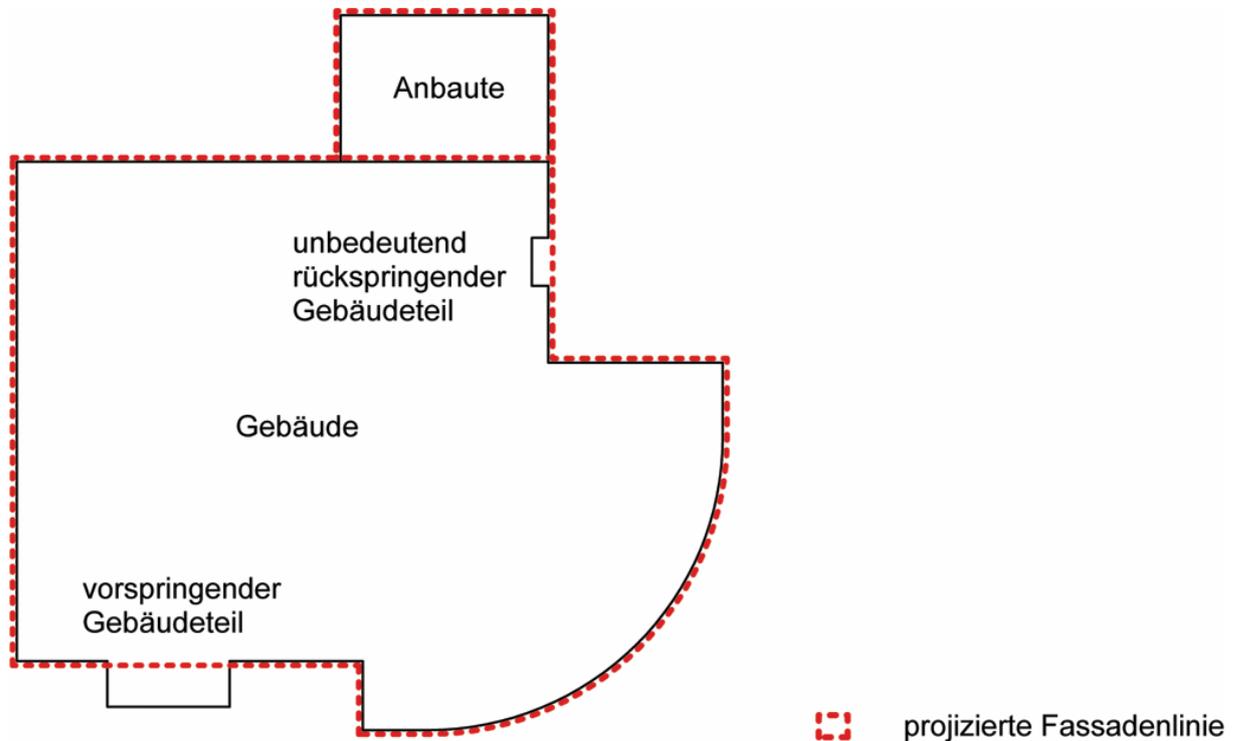
Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem massgebenden Terrain: Vorspringende und rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt.

3.2 Fassadenlinie

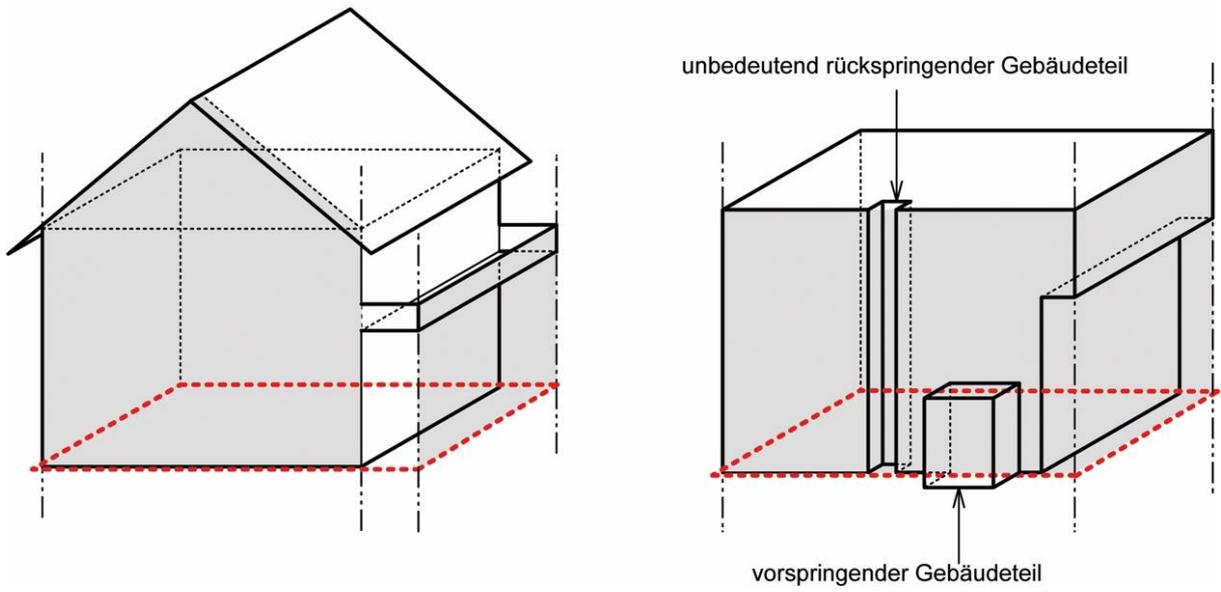
Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.

3.3 Projizierte Fassadenlinie

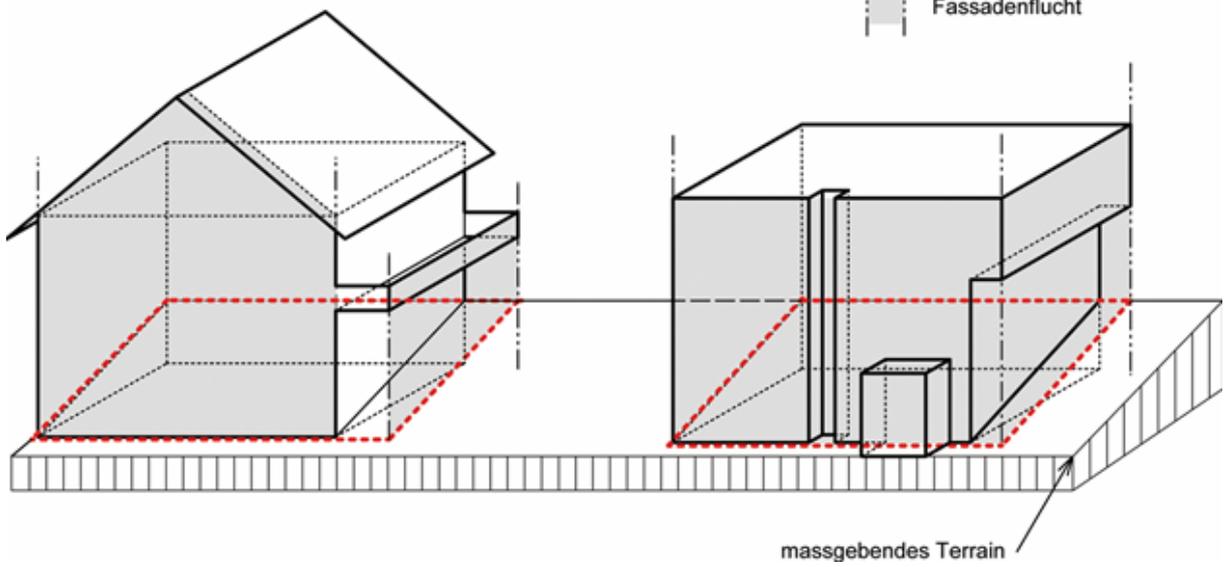
Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.



Ebenes Gelände: (Fassadenlinie = projizierte Fassadenlinie)



Geneigtes Gelände: (Fassadenlinie \neq projizierte Fassadenlinie)

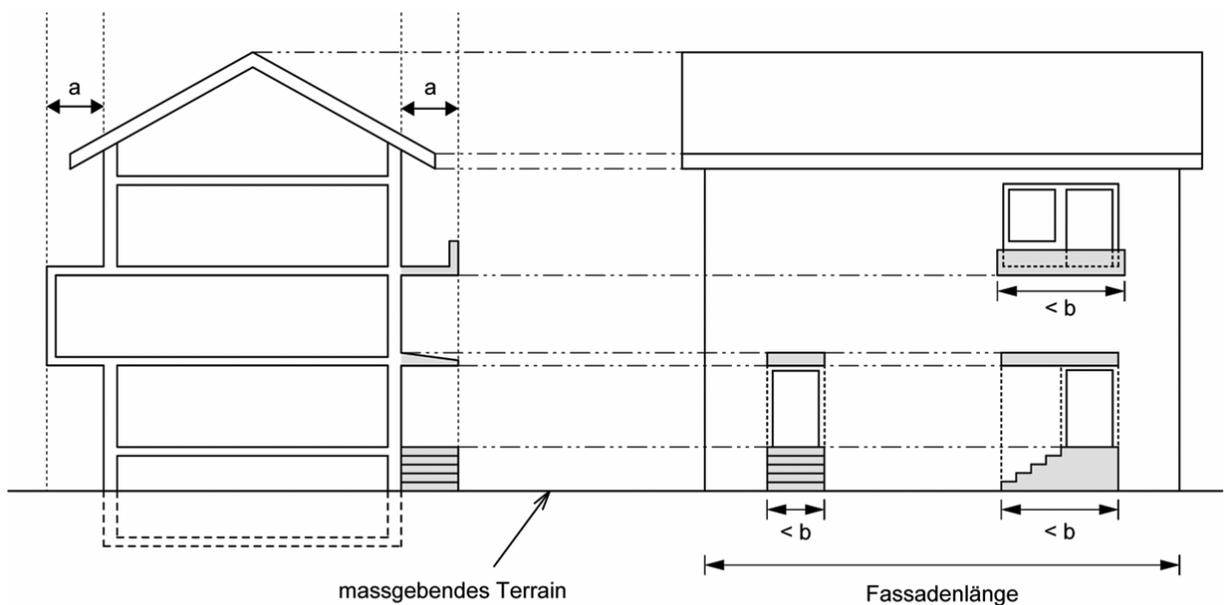
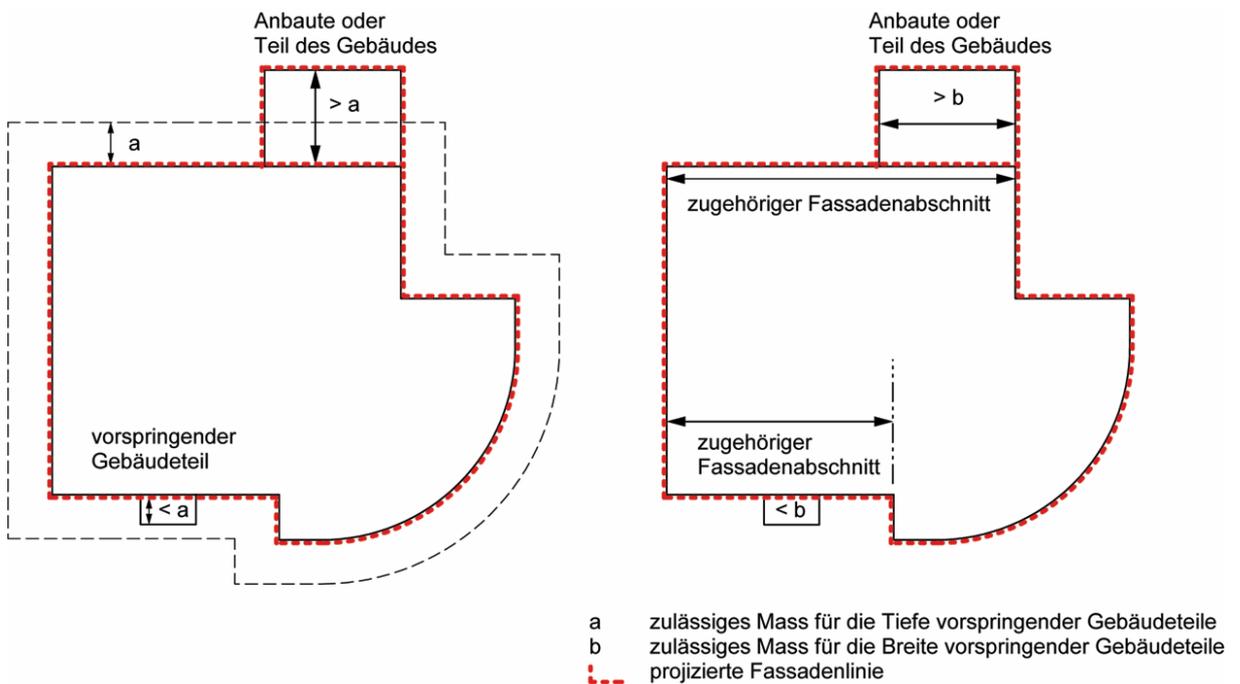


3.4 Vorspringende Gebäudeteile

¹Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – das zulässige Mass (für die Breite), beziehungsweise den zulässigen Anteil bezüglich des zugehörigen Fassadenkapitels, nicht überschreiten.

²Als vorspringende Gebäudeteile gelten:

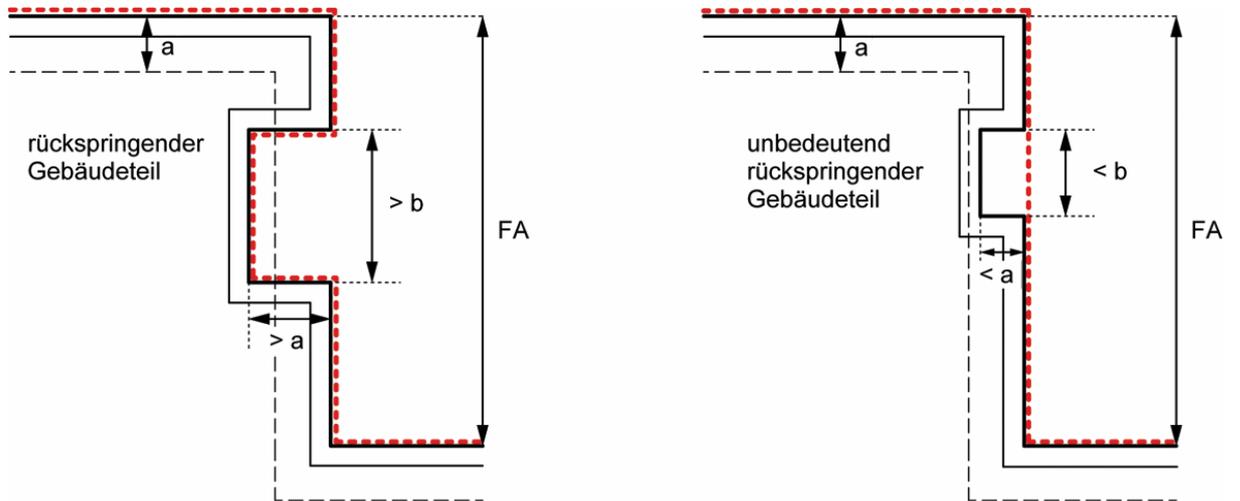
- Gebäudeteile, wenn sie höchstens 0.5 m tief und 2 m breit sind;
- Dachvorsprünge (einschliesslich der Dachrinne), wenn sie höchstens um 0.5 m über die Fassadenflucht hinausragen.



- zulässiges Mass für die Tiefe vorspringender Gebäudeteile
- zulässiges Mass für die Breite vorspringender Gebäudeteile

3.5 Rückspringende Gebäudeteile

Rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade zurückversetzt.



- a zulässiges Mass für die Tiefe von unbedeutend rückspringenden Gebäudeteilen
- b zulässiges Mass für die Breite von unbedeutend rückspringenden Gebäudeteilen
- FA zugehöriger Fassadenabschnitt
-  Fassade
-  Fassadenlinie

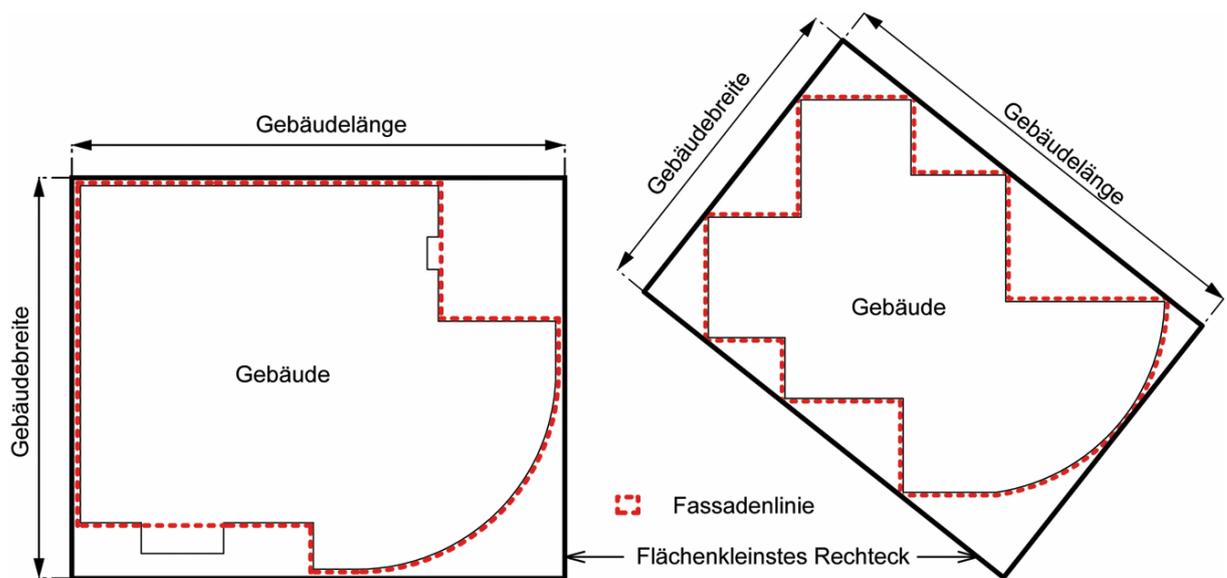
4. Längenbegriffe, Längenmasse

4.1 Gebäudelänge

Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

4.2 Gebäudebreite

Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

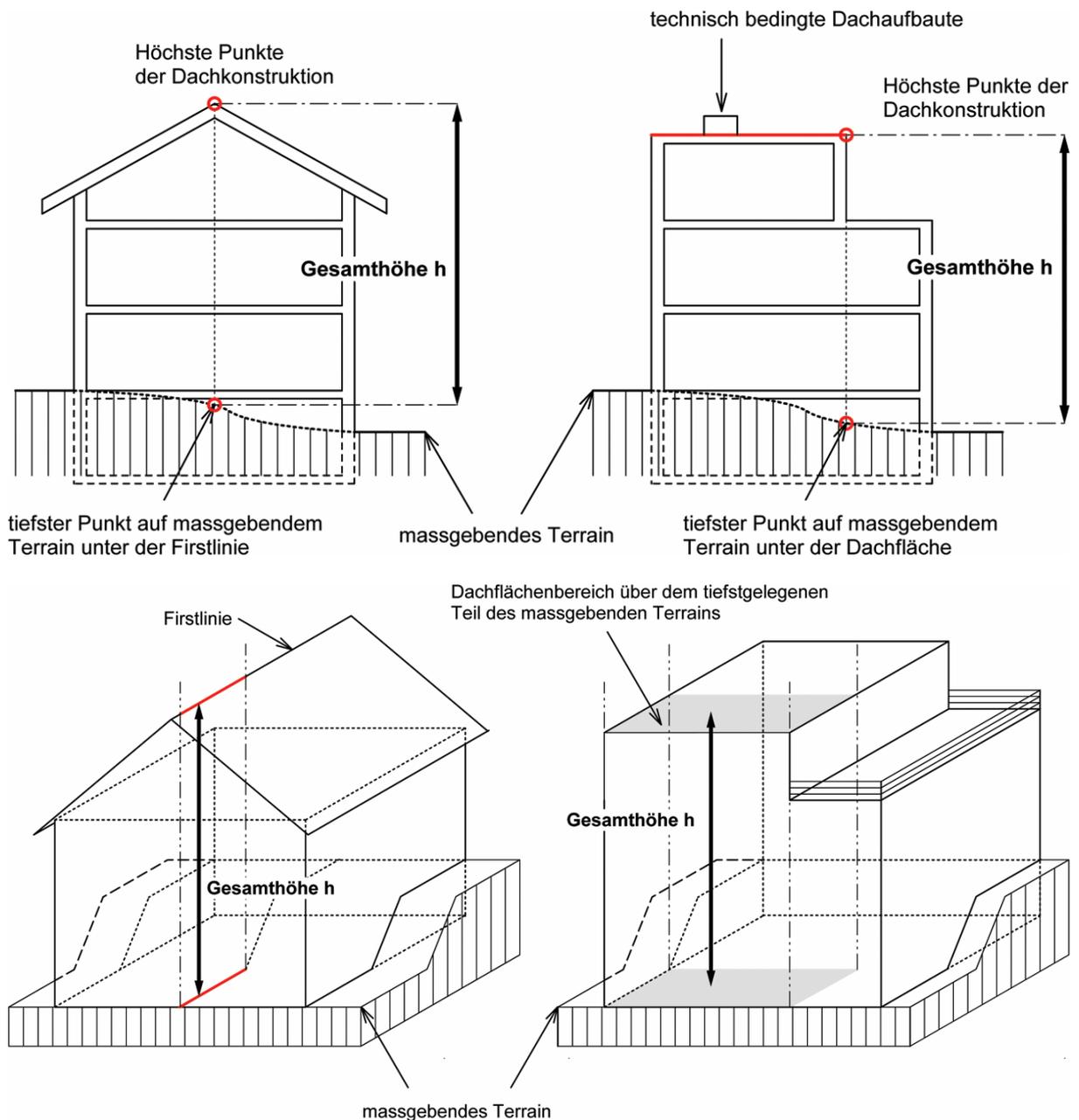


5. Höhenbegriffe, Höhenmasse

5.1 Gesamthöhe

¹Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.

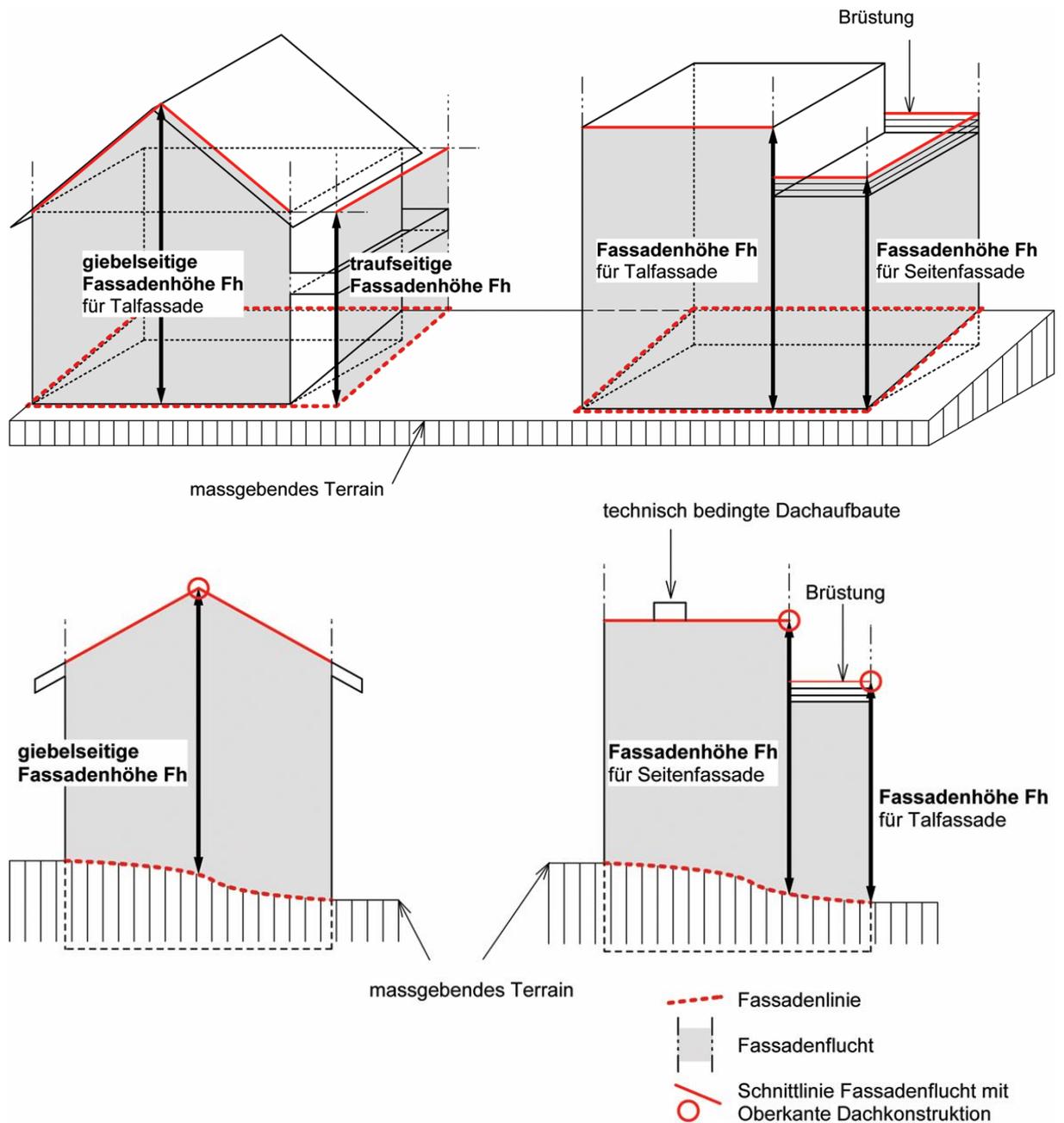
²Technisch bedingte Dachaufbauten, wie Kamine, Lüftungsanlagen usw., dürfen die zulässige Gesamthöhe um höchstens 2 m überragen. Vorbehalten bleiben Mehrhöhen, die durch das Bundesrecht, namentlich durch die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1), vorgeschrieben sind.



5.2 Fassadenhöhe

¹Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.

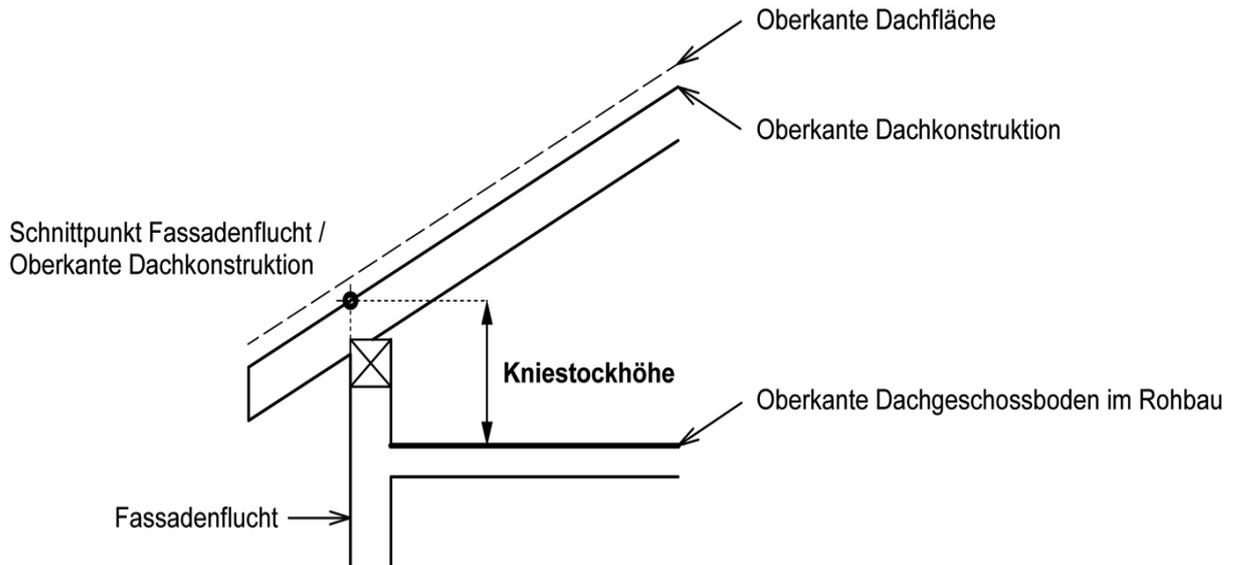
²Technisch bedingte Dachaufbauten, wie Kamine, Lüftungsanlagen usw., dürfen die zulässige Fassadenhöhe um höchstens 2 m überragen. Vorbehalten bleiben Mehrhöhen, die durch das Bundesrecht, namentlich durch die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1), vorgeschrieben sind.



5.3 Kniestockhöhe

¹Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.

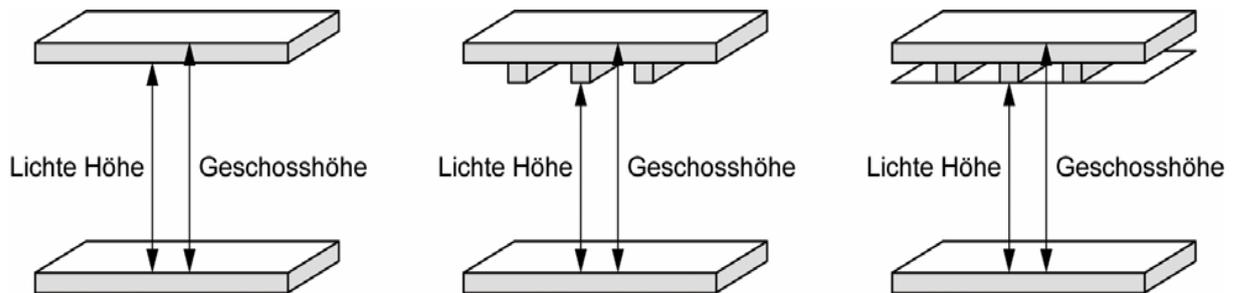
²Die Kniestockhöhe beträgt höchstens 0.8 m. Für asymmetrische Giebeldächer und für Pultdächer beträgt die kleine Kniestockhöhe 0.8 m und die grosse 2.3 m. Wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht erreicht, erhöhen sich diese Masse entsprechend.



5.4 Lichte Höhe

¹Die lichte Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke bzw. Balkenlage, wenn die Nutzbarkeit eines Geschosses durch die Balkenlage bestimmt wird.

²Die lichte Höhe beträgt für Räume mit Wohnnutzung mindestens 2.3 m. In Räumen mit Dachschräge muss sie auf mindestens der Hälfte der Wohnfläche eingehalten sein.



5.5 Geschosshöhe

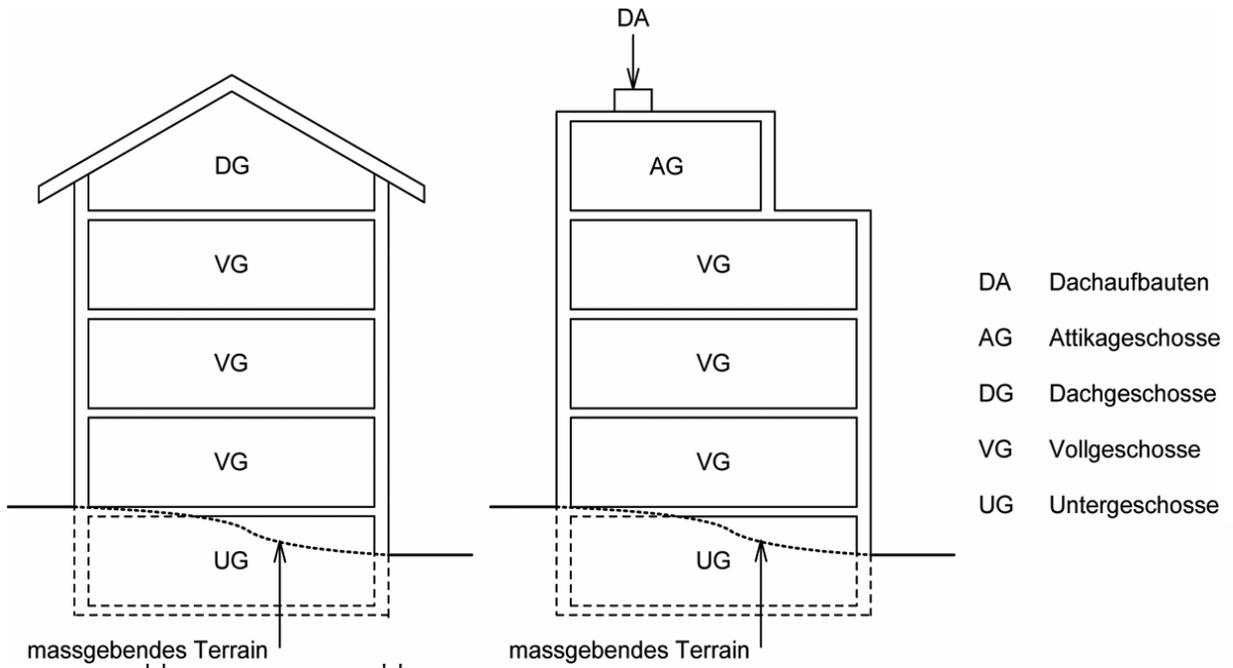
Die Geschosshöhe ist die Höhe von Oberkante bis Oberkante fertigem Boden.

6. Geschosse

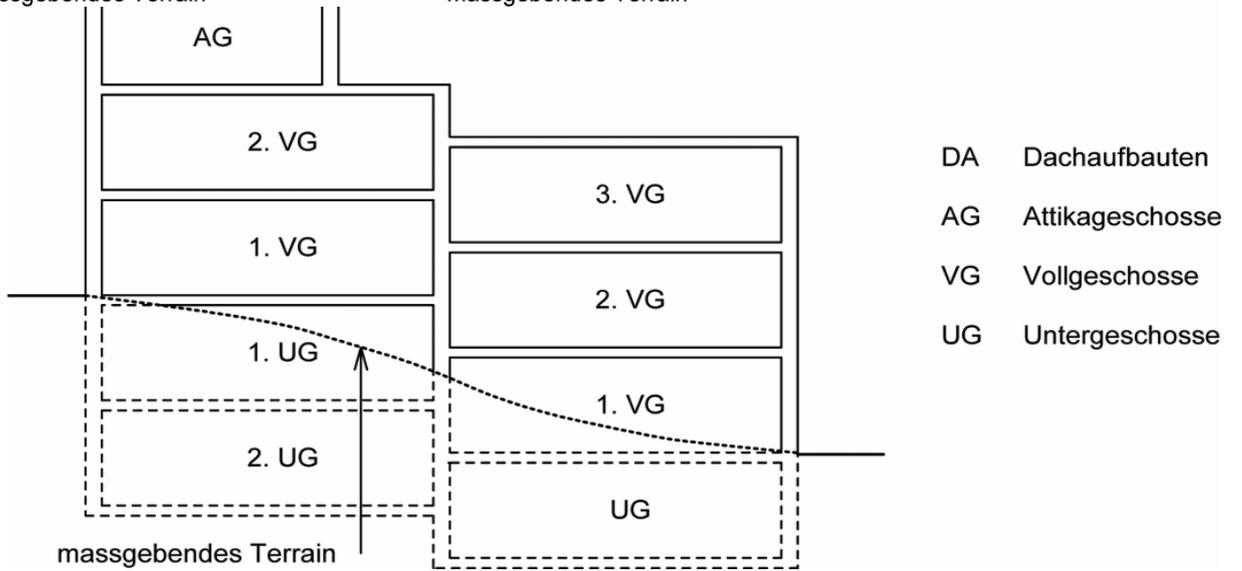
6.1 Vollgeschosse

¹Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse.

²Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.



- DA Dachaufbauten
- AG Attikageschosse
- DG Dachgeschosse
- VG Vollgeschosse
- UG Untergeschosse



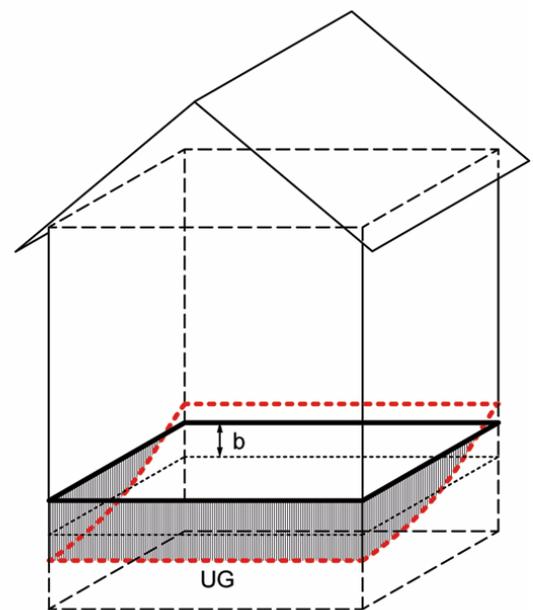
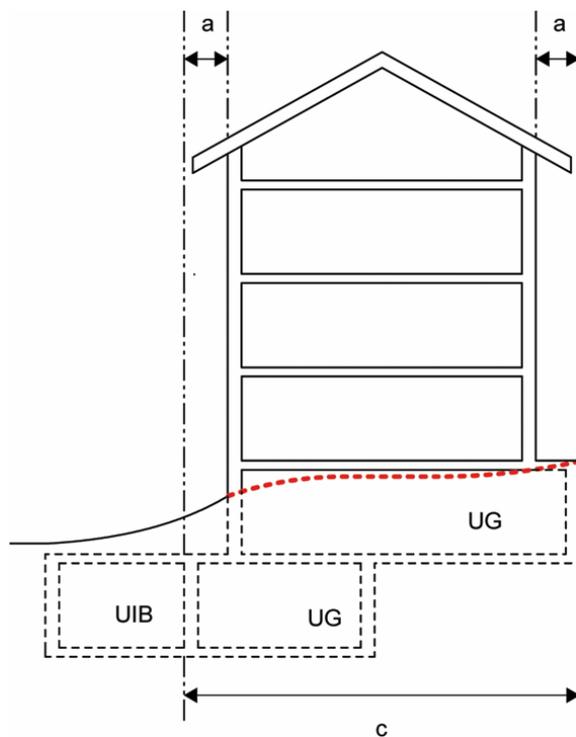
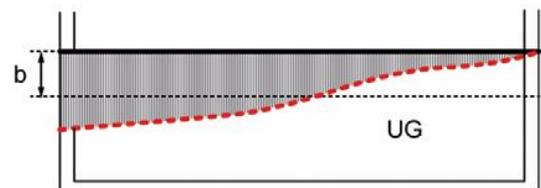
- DA Dachaufbauten
- AG Attikageschosse
- VG Vollgeschosse
- UG Untergeschosse

6.2 Untergeschosse

¹Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zum zulässigen Mass über die Fassadenlinie hinausragt.

²Untergeschosse dürfen im Durchschnitt höchstens bis zur Hälfte der Aussenwandflächen des Untergeschosses (einschliesslich allfälliger sichtbarer Fundamente) über das massgebende respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen. Für die Berechnung der Aussenwandflächen wird die projizierte Fassadenlinie mit der Geschosshöhe des Untergeschosses multipliziert.

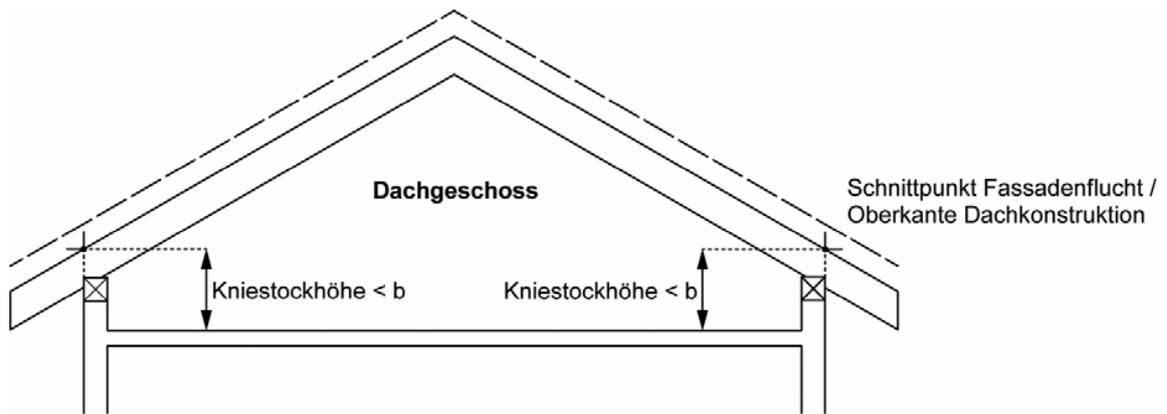
- - - Fassadenlinie
- a zulässiges Mass für vorspringende Gebäudeteile
- b zulässiges Durchschnittsmass für das Hinausragen des UG
- c zulässiges Mass für Untergeschosse
- Anteil des Geschosses über der Fassadenlinie
- UG Untergeschoss
- UIB Unterirdische Baute



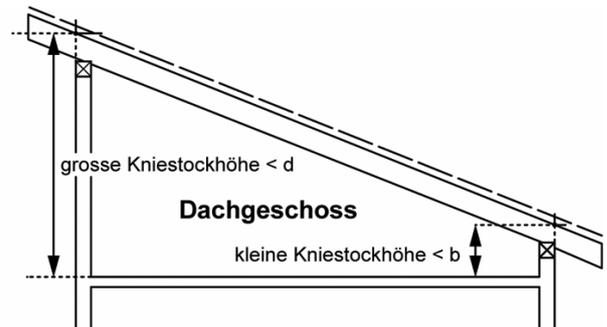
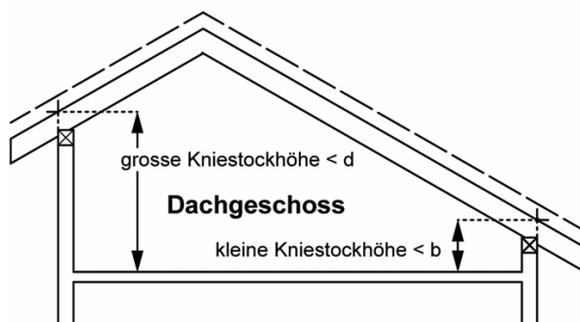
6.3 Dachgeschosse

¹Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen das zulässige Mass nicht überschreiten.

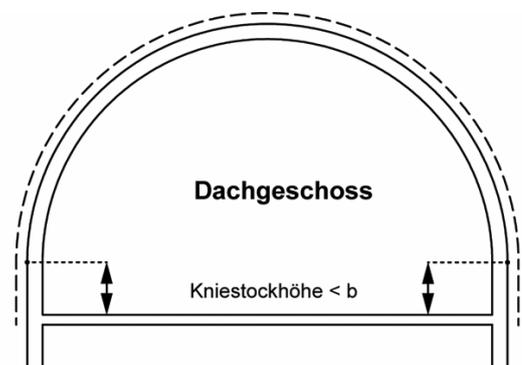
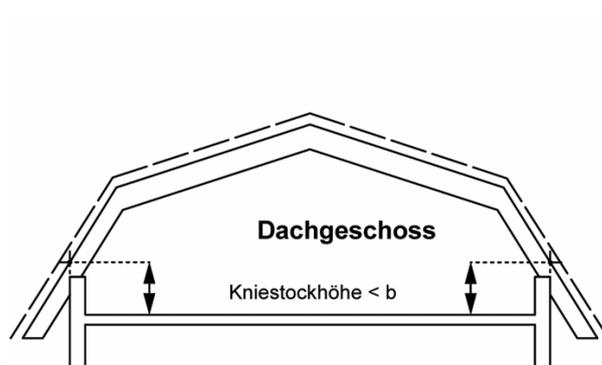
²Die zulässige Kniestockhöhe richtet sich nach Ziffer 5.3 hievor. Die Dachfirsthöhe darf 4.5 m nicht überschreiten.



b zulässiges Mass für die Kniestockhöhen von Dachgeschossen



b zulässiges Mass für die kleine Kniestockhöhe von Dachgeschossen
d zulässiges Mass für die grosse Kniestockhöhe von Dachgeschossen



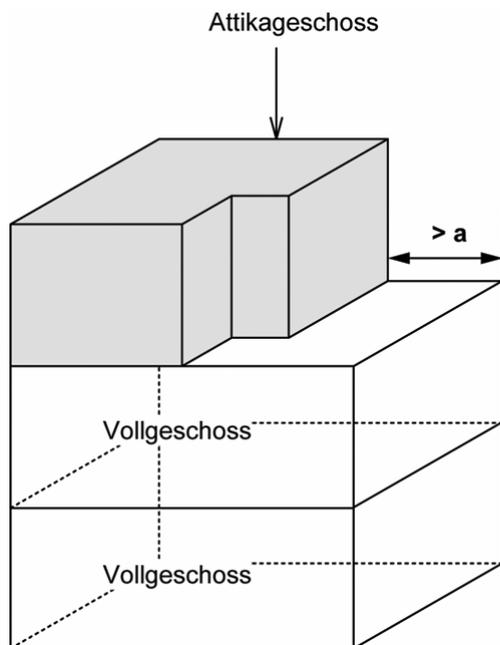
b zulässiges Mass für die Kniestockhöhen von Dachgeschossen

6.4 Attikageschosse

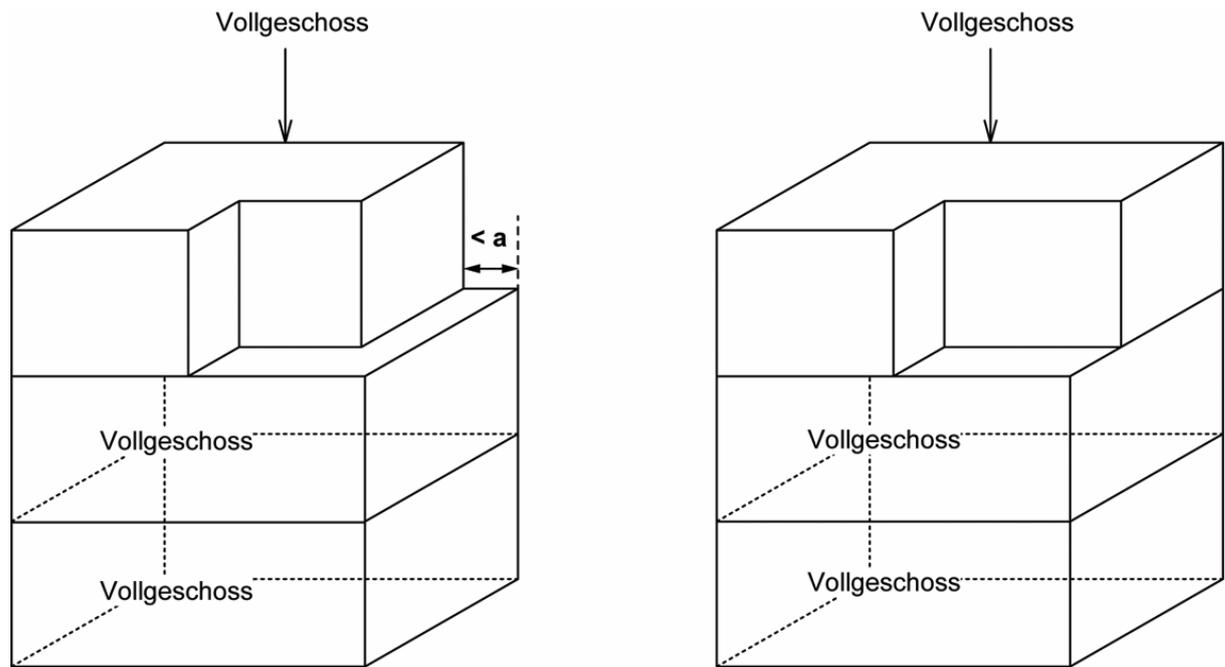
¹Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse. Das Attikageschoss muss bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunter liegenden Geschoss um ein festgelegtes Mass zurückversetzt sein.

²Für Attikageschosse gelten zudem folgende Bestimmungen:

- Sie dürfen höchstens eine Geschosshöhe von 3 m aufweisen. Eine Mehrhöhe ist nur zulässig, wenn diese bei darunter liegenden Vollgeschossen kompensiert wird;
- Mindestens zwei Seiten des Attikageschosses müssen gegenüber der Fassadenflucht um 3 m zurückversetzt sein.
- Die Geschossfläche des Attikageschosses darf insgesamt $\frac{2}{3}$ des darunter liegenden Vollgeschosses nicht überschreiten.
- Auf Attikageschossen sind nur Flachdächer zulässig;
- Dachvorsprünge bis höchstens 1.50 m sind auf den zwei zurückversetzten Seiten ohne Rücksicht auf die Masse nach Buchstaben a bis c zulässig.



- a Minimales Mass für die Zurückversetzung des Attikageschosses gegenüber der Fassade des darunterliegenden Vollgeschosses



7. Abstände und Abstandsbereiche

7.1 Grenzabstand

Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

7.2 Gebäudeabstand

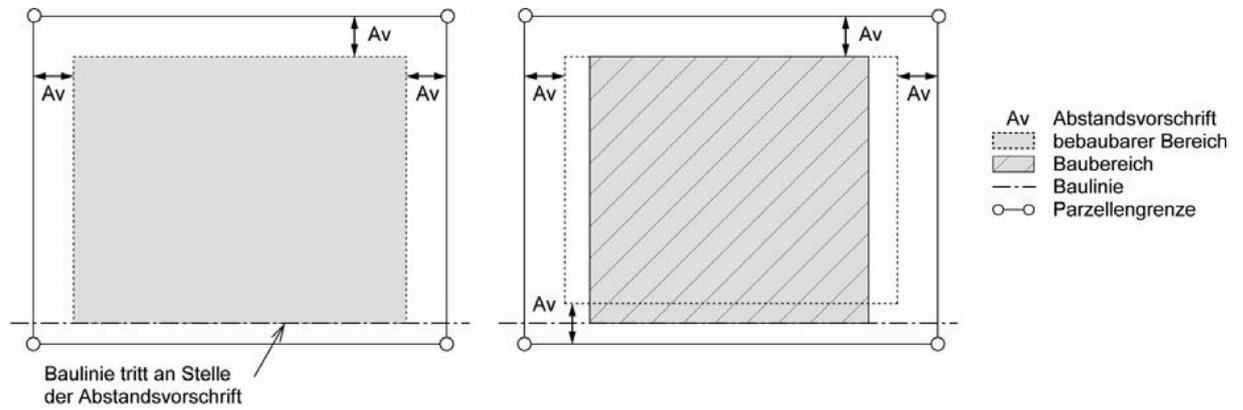
Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

7.3 Baulinien

Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung.

7.4 Baubereich

Der Baubereich umfasst den bebaubaren Bereich, der abweichend von Abstandsvorschriften und Baulinien in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt wird.
IVHB – Anhang 1: Begriffe und Messweisen Seite 5



BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE KERNZONE

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gliederung der Kernzone

¹Die Kernzone gliedert sich in fünf Zonen mit je unterschiedlichen Bestimmungen, nämlich in die Kernzonen A – D und in die überlagerte Ortsbildschutzzone E.

²Die einzelnen Kernzonenbereiche bezwecken:

- a) Kernzone A: Schutz und Erhalt des historischen Ortskerns und seiner Substanz
- b) Kernzone B: Erhalt der Bebauungsstruktur und Aufwertung des Gassencharakters
- c) Kernzone C: Entwicklung einer qualitätsvollen Wohnzone
- d) Kernzone D: Erhalt und Aufwertung der Seefront
- e) Ortsbildschutzzone E: Erhalt der historischen, öffentlichen Anlagen

³Die einzelnen Kernzonen sind im Kernzonenplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der BZO.

Artikel 2 Nutzung

¹Neben Wohnbauten sind öffentliche Bauten und mässig störende Betriebe mit zentrumsbildender Funktion zulässig.

²In den Kernzonen A, B und D ist die Erdgeschossnutzung gassenseitig und in der Kernzone D zudem auch seeseitig publikumsorientierten Nutzungen oder der Wohnnutzung vorbehalten. Die Nutzung als Parkraum ist nicht zulässig. In den Kernzonen B und D kann die Baukommission Ausnahmen gewähren, sofern für die Erstellung der minimalen Anzahl von Pflichtabstellplätzen keine zumutbaren Alternativen gefunden werden können.

Artikel 3 Geschosszahl

¹Die im Kernzonenplan angegebene Zahl gibt die maximale Zahl der zulässigen Vollgeschosse an.

²Bei geschlossener Bauweise dürfen Neubauten, im Rahmen von Absatz 1, höchstens ein Geschoss mehr oder weniger als die Nachbarbauten aufweisen.

Artikel 4 Baulinien

¹Die Art der vorgesehenen Baulinien ergibt sich aus der entsprechenden Bezeichnung im Kernzonenplan.

²Ist eine Baufluchtlinie vorgeschrieben, sind kleinere Rücksprünge für Hauseingänge zulässig.

³Das Verfahren nach Artikel 49 PBG bleibt vorbehalten.

Artikel 5 Offene und geschlossene Bauweise
a) Begriff

¹Als offen gilt eine Überbauung, wenn deren Gebäude nach allen Seiten freistehen.

²Als geschlossen gilt eine Überbauung, wenn deren Gebäude einseitig oder mehrseitig zusammengebaut oder auf eine Grenze gestellt sind oder gestellt werden dürfen bzw. müssen.

Artikel 6 b) Anwendung

¹Wo die geschlossene Bauweise zwingend vorgeschrieben ist, müssen die seitlichen Umfassungsmauern (Brandmauern) seitlich an oder auf die Grenzen gestellt werden.

²Wo die geschlossene Bauweise zulässig ist, kann die Baute auf die Grenze gestellt werden, sofern der Nachbar dem zustimmt und die Baukommission das bewilligt. Die Vereinbarung unter den Nachbarn ist im Grundbuch anzumerken.

³An einer Mauer, die an oder auf der Grenze steht, dürfen Fenster oder Türen nur angebracht oder später ausgebrochen werden, wenn der Nachbar dem zustimmt und die Baukommission das bewilligt.

Artikel 7 c) Geltungsbereich

In den einzelnen Kernzonen gelten folgende Bauweisen:

- | | |
|---------------|--|
| a) Kernzone A | geschlossene Bauweise |
| b) Kernzone B | geschlossene Bauweise, wo dies bereits heute der Fall ist. Entlang den Gassen ist die geschlossene Bauweise anzustreben. |
| c) Kernzone C | offene Bauweise |
| d) Kernzone D | geschlossene Bauweise |

2. Abschnitt: **Grundsätzliche Gestaltungsvorschriften**

Artikel 8 Kernzone A

¹In den Bereichen A soll der Charakter der bestehenden Bebauung möglichst erhalten bleiben.

²Die bauliche Erneuerung hat unter möglichster Schonung der bestehenden Bausubstanz zu erfolgen. Die Gliederung ist gemäss dem Baubestand bei Erlass des Kernzonenplanes zu erhalten.

³Brandmauerdurchbrüche werden nur in minimalem Ausmass gestattet.

Artikel 9 Kernzone B

Die Bebauung soll so verbessert und weiterentwickelt werden, dass entlang der Dorfstrasse und der Ochsen-gasse eine Ergänzung des Ortskernes entsteht, die in qualitativer Hinsicht der Kernzone A entspricht.

Artikel 10 Kernzone C

¹Zwischen der Dorfstrasse und der Gotthardstrasse soll eine offene, lockere und durchgrünte Bebauung geschaffen werden.

²Ungegliederte Einzelkörper dürfen eine Gebäudelänge von höchstens 18.00 m aufweisen.

³Der minimale Grenzabstand beträgt 4 m, der minimale Gebäudeabstand 8 m.

Artikel 11 Kernzone D

Die Bebauungsstruktur und der typische Charakter der Seefront sind zu erhalten und möglichst aufzuwerten.

Artikel 12 Ortsbildschutzzone E

Die Bauten, Anlagen und Freiräume sollen durch angemessene Pflege unter Berücksichtigung zeitgemässer Entwicklung möglichst in originalem Zustand erhalten bleiben.

3. Abschnitt: **Besondere Gestaltungsvorschriften**

Artikel 13 Dachgestaltung

¹Bauten und Anlagen in den Kernzonen A, B und C haben in der Regel Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung aufzuweisen. In den Kernzonen B und C können auch Walmdächer erstellt werden.

²Die Dachneigung soll wenigstens 30° und höchstens 45° betragen. In der Kernzone D sind auch schwach geneigte Dächer oder Flachdächer zulässig.

³Dacheinschnitte gegen die Dorfstrasse und gegen die Ochsengasse sind nicht gestattet.

⁴Solaranlagen sind farblich, materialmässig und masslich gut in die Bauten einzugliedern. Sie dürfen den Charakter des Ortskerns, insbesondere des Gassenbereichs, nicht beeinträchtigen.

⁵Bei Schlepptgauben muss die Oberkante der Dachoberfläche mindestens 1 m unterhalb des Firstes liegen.

⁶Vereinzelte Dachflächenfenster dürfen ein Lichtmass von je 1.20 m² nicht übersteigen. Sie dürfen höchstens 15% der zugeordneten Fassadenlänge betragen.

⁷Im zweiten Dachgeschoss sind Dachaufbauten nicht und einzelne Dachflächenfenster nur soweit erlaubt, als sie zur Belichtung bzw. Belüftung von Estrichen erforderlich sind. Vorbehalten bleiben feuerpolizeilich bedingte Rauchabzüge.

Artikel 14 Fassadengestaltung a) Im Allgemeinen

¹Soweit sie gut einsehbar sind, müssen seitliche und rückwärtige Fassaden eine den Hauptfassaden entsprechende Gestaltung aufweisen.

² Stark getönte und verspiegelte Gläser sind nicht zugelassen.

Artikel 15 b) Fassadengestaltung in den Kernzonen A, B und C

¹Ab dem ersten Obergeschoss sind durchgehende Fensterbänder untersagt.

²Bei Fassadenrenovierungen ist der bestehende Charakter beizubehalten, insbesondere bezüglich der Leibungen, der Fensterbänke, der Lisenen und der Sprossenteilung,

³Werden glänzende Metalle eingesetzt, müssen sie matt gestrichen werden.

⁴Fenster und Fensterläden haben hinsichtlich ihrer Grösse und Form auf den Charakter der Nachbarbauten Rücksicht zu nehmen.

⁵Fensterlose Erdgeschossfassaden sind gassenseitig nicht gestattet.

Artikel 16 Balkone

¹In den Kernzonen A und B sind gegen die Dorfstrasse und die Ochsen-gasse hin nur rückspringende Balkone erlaubt. Sie dürfen zudem höchstens 1/3 der Fassadenlänge ausmachen. Das Gleiche gilt In der Kernzone D für die seeseitigen Fassaden.

²Balkone an Seitenfassaden haben gegenüber der Hauptgasse einen Rücksprung von mindestens 2 m einzuhalten. Die Bestimmungen der geschlossenen Bauweise sind in jedem Fall einzuhalten.

Artikel 17 Wintergärten

Entlang der Dorfstrasse, der Ochsen-gasse und der Axenstrasse sind Wintergärten nicht zulässig.

Artikel 18 Materialien

¹Es sind ortsübliche Materialien und Baukonstruktionen zu verwenden.

²Sichtbares Fachwerk ist nicht erlaubt. Sichtbeton kann höchstens für Einzelelemente verwendet werden. Beim Verputz ist eine auffällige Struktur zu vermeiden.

³In den Kernzonen A, B und C sind nur Tonziegel und Faserzementplatten erlaubt. In der Kernzone D sind zusätzlich Metaldächer gestattet.

Artikel 19 Umgebungsgestaltung

Die Umgebungsgestaltung hat auf die ortsübliche Struktur und Anlage Rücksicht zu nehmen. Sie hat diese weiterzuführen.

Traditionelle Elemente, wie Plätze, Brunnen, Einfriedungen und dergleichen, sind in ihrer Eigenart zu übernehmen bzw. sinngemäss zu ergänzen.

4. Abschnitt: **Hinweis auf die BZO**

Artikel 20

Soweit die besonderen Bestimmungen für die Kernzone nichts anderes vorschreiben, gelten die einschlägigen Vorschriften der BZO auch in der Kernzone.

Lokale Naturschutzzonen

Objekt-Nr.	Objekt	Parzellen-Nr.	Einstufung
NS.1207.12	Flora und Fauna Grounbach-Höch Egg, ab Grounbergli bis Hüenderegg-Höch Egg	2034 u.w.	lokal
NS.1207.13	Trockenwiese Sulzegg	610	lokal
NS.1207.14	Trockenwiese Gruonmatt	358	lokal
NS.1207.18	Bergsee Fleschsee und Umgebung	2040	lokal

Für die Naturschutzzonen gelten die nachfolgenden Schutzmassnahmen zur Sicherung der objektspezifischen Schutzziele:

NS.1207.13 Trockenwiese Sulzegg

Beschreibung	Extensive Trockenwiese (Bahnböschung)
Schutzziel	Aufwertung und Erhaltung des Zustandes als extensive Trockenwiese
Schutzmassnahmen	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Keine Intensivierung der Nutzung. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Abschluss von Naturschutzvertrag.
Pflegemassnahmen	Offenhalten der Wiesenfläche. Rückschnitt von Sträuchern und Bäumen.

NS.1207.14 Trockenwiese Gruonmatt

Beschreibung	Extensive Trockenwiese (Bahnböschung)
Schutzziel	Aufwertung und Erhaltung des Zustandes als extensive Trockenwiese.
Schutzmassnahmen	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Keine Intensivierung der Nutzung. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Abschluss von Naturschutzvertrag.
Pflegemassnahmen	Offenhalten der Wiesenfläche. Rückschnitt von Sträuchern und Bäumen.

NS.1207.18 Bergsee Flesch

Beschreibung	Bergsee eingebettet in natürliche Senke
Schutzziel	Ungeschmälerte Erhaltung des Bergsees mit seinen Verlandungszonen und dem Fieberkleebestand als Lebensraum für Amphibien
Schutzmassnahmen	Offenhalten der Wasserfläche. Schutz der Verlandungszonen und des Fieberkleebestandes. Extensive Nutzung der angrenzenden Grünflächen ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden.
Pflegemassnahmen	Periodische Überprüfung des Wasserhaushaltes. Nach Bedarf entfernen der Wasservegetation ausserhalb der Grosseeggenbestände und des Fieberkleebestandes. Pflege der Umgebung inkl. auslichten der umgebenden Gehölze.

Lokale Schutzobjekte

Liste der Kulturobjekte

Objekt-Nr.	Objekt	Parzellen-Nr.	Einstufung
KA.1207.01	Eisenplastik Schwurhände	49	lokal
KA.1207.02	Huber-Stockar-Denkmal beim Bahnhof	27	lokal
KA.1207.03	Diverse Archivalien von Einwohner- und Kirchgemeinde	166	lokal
KA.1207.04	Diverse Sakralgegenstände gemäss Verzeichnis	166	lokal
KE.1207.08	Altes Gasthaus Ochsen	167	lokal
KE.1207.09	Bauernhaus Matte	211	lokal
KE.1207.10	Ehem. Hotel Urnerhof am See (Apertura)	213	lokal
KE.1207.11	Urner Altersheim	223	lokal
KE.1207.13	Wohn- und Atelierhaus Heinrich Danioth	334	lokal

Liste der Naturobjekte

Objekt-Nr.	Objekt	Parzellen-Nr.	Einstufung
NO.1207.04	Milchbachhöhle Lauwital	2010	lokal
NO.1207.05	Hustalbachhöhle Krüzlifluf-Sulzegg	2039	lokal
NO.1207.06	Seeufer am Urnersee (ganzes Gemeindegebiet inkl. Bachlaufpartien)	336 u.w.	lokal
NO.1207.07	Verfälschung der unteren Kreideschichten der Axenfluf	2039	lokal

A. INHALTSVERZEICHNIS ZUR BZO

1. Kapitel: ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich
Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: ORGANISATION

Artikel 3 Gemeindeversammlung
Artikel 4 Gemeinderat
Artikel 5 Baukommission
a) Zusammensetzung, Wahl und Organisation
Artikel 6 b) Aufgaben

3. Kapitel: NUTZUNGSPLAN

1. Abschnitt: Zonenarten

Artikel 7 Gliederung des Gemeindegebiets

2. Abschnitt: Bauzonen

Artikel 8 Arten
Artikel 9 Kernzone (K)
a) Allgemeine Bestimmungen
Artikel 10 b) Besondere Bestimmungen
Artikel 11 Wohnzonen (W2, W3)
Artikel 12 Wohn- und Gewerbezone (WG2, WG3)
Artikel 13 Gewerbezone (GE)
Artikel 14 Industriezone (I)
Artikel 15 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE)
Artikel 16 Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF)
Artikel 17 Freihaltezone (FZ)
Artikel 18 Verkehrsflächen (VF)
Artikel 19 Vertragliche Bauverpflichtung

3. Abschnitt: Nichtbauzonen

Artikel 20 Arten
Artikel 21 Landwirtschaftszone (LZ)
Artikel 22 Reservezone (RZ)

4. Abschnitt: Weitere Zonen

Artikel 23 Arten
Artikel 24 Schutzzonen
a) Grundsatz
Artikel 25 b) Lokale Naturschutzzonen (NSZ)
Artikel 26 c) Lokale Landschaftsschutzzone (LSZ)
Artikel 27 d) Lokale Schutzobjekte
Artikel 28 Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht (QGZ)
Artikel 29 Gefahrenzonen (GZ)
Artikel 30 Gewässerraumzone (GRZ)

5. Abschnitt: **Empfindlichkeitsstufen**

Artikel 31 Zuordnung
Artikel 32 Lärmschutzvorbehalt

6. Abschnitt: **Verfahren**

Artikel 33

4. Kapitel: **WEITERE PLANUNGSINSTRUMENTE UND DIE ERSCHLIESSUNG**

Artikel 34 Hinweis auf das PBG
Artikel 35 Ergänzende Bestimmungen zu Sondernutzungsplänen

5. Kapitel: **ÖFFENTLICHRECHTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

1. Abschnitt: **Kantonale Bauvorschriften**

Artikel 36 Hinweis auf das PBG

2. Abschnitt: **Ergänzende Bauvorschriften der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Grenz- und Gebäudeabstand

Artikel 37 Grundsatz
Artikel 38 Mehrlängenzuschlag
Artikel 39 Mehrhöhenzuschlag
Artikel 40 Verminderter Grenzabstand
a) bei An- und Kleinbauten
Artikel 41 b) bei unterirdischen Bauten
Artikel 42 c) bei Unterniveaubauten
Artikel 43 d) bei vorspringenden Gebäudeteilen
Artikel 44 Private Vereinbarung
Artikel 45 Brandschutznormen

2. Unterabschnitt: Abstandsvorschriften, Baubegriffe und Stand der Technik

Artikel 46 Abstandsvorschriften
Artikel 47 Baubegriffe und Messweisen
Artikel 48 Stand der Technik

3. Unterabschnitt: Ausmass von Gebäuden

Artikel 49 Geschosszahl, Grenzabstand, Gebäudelänge und maximale Gesamthöhe
a) Grundsatz
Artikel 50 b) Gesamthöhe in der Wohnzone W2B
Artikel 51 Anrechenbare Geschosse
Artikel 52 Dachaufbauten
Artikel 53 Minimale Baumasse und Einrichtungen

4. Unterabschnitt: Ausnützungspflicht

Artikel 54

5. Unterabschnitt: Orts- und Landschaftsbild, architektonische Gestaltung

Artikel 55 Grundsatz

6. Unterabschnitt: Umgebungsgestaltung

Artikel 56 Grundsatz

Artikel 57 Stützmauern

Artikel 58 Entsorgungseinrichtungen

7. Unterabschnitt: Hindernisfreies Bauen, Spielplätze und Abstellplätze

Artikel 59 Hindernisfreies Bauen

Artikel 60 Spielplätze

Artikel 61 Abstellplätze

a) Grundsatz

Artikel 62 b) Bestehende Bauten

Artikel 63 c) Anlage und Bemessung

Artikel 64 d) Anzahl Abstellplätze

Artikel 65 c) Abweichungen aus öffentlichem Interesse

Artikel 66 d) Ersatzabgabe

6. Kapitel: **AUSNAHMEN**

Artikel 67 Hinweis auf das PBG

7. Kapitel: **BAUBEWILLIGUNG**

Artikel 68 Hinweis auf das PBG

Artikel 69 Bewilligungspflicht

Artikel 70 Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Artikel 71 Meldepflicht

Artikel 72 Bewilligungsverfahren

Artikel 73 Projektänderungen

Artikel 74 Formlose Anfrage

8. Kapitel: **BAUPOLIZEI**

Artikel 75 Baukontrolle

Artikel 76 Baupolizeiliche Massnahmen

9. Kapitel: **RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN und STRAFEN**

Artikel 77 Rechtspflege

Artikel 78 Kosten und Gebühren

Artikel 79 Strafen

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 80 Hängige Baugesuche

Artikel 81 Besitzstandsgarantie

Artikel 82 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 83 Genehmigung und Inkrafttreten

B. INHALTSVERZEICHNIS ZU DEN BESONDEREN BESTIMMUNGEN FÜR DIE KERNZONE

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Gliederung der Kernzone
Artikel 2	Nutzung
Artikel 3	Geschosszahl
Artikel 4	Baulinien
Artikel 5	Offene und geschlossene Bauweise a) Begriff
Artikel 6	b) Anwendung
Artikel 7	c) Geltungsbereich

2. Abschnitt: Grundsätzliche Gestaltungsvorschriften

Artikel 8	Kernzone A
Artikel 9	Kernzone B
Artikel 10	Kernzone C
Artikel 11	Kernzone D
Artikel 12	Ortsbildschutzzone E

3. Abschnitt: Besondere Gestaltungsvorschriften

Artikel 13	Dachgestaltung
Artikel 14	Fasadengestaltung a) Im Allgemeinen
Artikel 15	b) Fasadengestaltung in den Kernzonen A und B
Artikel 16	Balkone
Artikel 17	Wintergärten
Artikel 18	Materialien
Artikel 19	Umgebungsgestaltung

4. Abschnitt: Hinweis auf die BZO

Artikel 20	
-------------------	--